



# UniReport

Goethe-Universität | Frankfurt am Main

Satzungen und Ordnungen

## Ordnung des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe- Universität Frankfurt am Main für den Masterstudiengang mit dem Abschlussgrad "Master of Science" der Studienrichtungen "Quantitative Economics", "Quantitative Finance", "Quantitative Management", "Quantitative Marketing" und "Law and Quantitative Economics" vom 17. Juli 2015

**Genehmigt vom Präsidium in der Sitzung am 15. September 2015**

Aufgrund der §§ 20, 44 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 14. Dezember 2009, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2013, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main am 17. Juli 2015 die folgende Ordnung für den Masterstudiengang mit dem Abschlussgrad „Master of Science“ der Studienrichtungen „Quantitative Economics“, „Quantitative Finance“, „Quantitative Management“, „Quantitative Marketing“ und „Law and Quantitative Economics“ beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium der Johann Wolfgang Goethe-Universität gemäß § 37 Abs. 5 Hessisches Hochschulgesetz am 15. September 2015 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### Gliederung

<b>Abschnitt I: Allgemeines</b> .....	<b>4</b>
§ 1 Geltungsbereich der Ordnung .....	4
§ 2 Zweck der Prüfungen und Ziele des Masterstudiums .....	4
§ 3 Akademischer Grad, Verbindung mit Promotionsprogramm .....	4
§ 4 Regelstudienzeit, Befristung der Prüfungen .....	5
<b>Abschnitt II: Studienbeginn und Zugangsvoraussetzungen zum Studium</b> .....	<b>5</b>
§ 5 Voraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang und Studienbeginn .....	5
<b>Abschnitt III: Studienorganisation</b> .....	<b>6</b>
§ 6 Studien- und Prüfungsaufbau, Module und Kreditpunkte (CP) .....	6
§ 7 Lehr- und Lernformen, Veranstaltungssprache .....	7
§ 8 Zugangsvoraussetzungen für einzelne Module .....	7
§ 9 Studienverlaufsplan und Studien(fach)beratung .....	7
<b>Abschnitt IV: Prüfungsorganisation</b> .....	<b>8</b>
§ 10 Prüfungs- und Promotionsausschuss, Prüfungsamt .....	8
§ 11 Prüfungsbefugnis und Besitz bei mündlichen Prüfungen .....	9

§ 12 Akademische Leitung .....	10
<b>Abschnitt V: Prüfungsverfahren, Umfang und Art der Prüfungen sowie</b>	
<b>Zeugnis.....</b>	<b>10</b>
§ 13 Zulassung zur Masterprüfung .....	10
§ 14 Prüfungstermine, Meldefristen und Meldeverfahren.....	11
§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß .....	11
§ 16 Umfang der Masterprüfung .....	12
§ 17 Modulprüfungen und Prüfungsformen .....	13
§ 18 Nachteilsausgleich .....	13
§ 19 Mündliche Prüfungsleistungen .....	14
<b>§ 20 Klausurarbeiten.....</b>	<b>14</b>
§ 21 Masterarbeit .....	14
§ 23 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und der Gesamtnote .....	17
§ 24 Nichtbestehen und Wiederholung einzelner Prüfungen, Fristen .....	18
§ 25 Endgültiges Nichtbestehen der Masterprüfung.....	19
§ 26 Masterzeugnis .....	19
§ 27 Masterurkunde .....	20
<b>Abschnitt VI: Schlussbestimmungen .....</b>	<b>20</b>
§ 28 Prüfungsgebühren.....	20
§ 29 Ungültigkeit von Prüfungen, Behebung von Prüfungsmängeln .....	20
§ 30 Einsicht in die Prüfungsunterlagen .....	20
<b>§ 31 Einsprüche und Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen</b>	
<b>Prüfungsentscheidungen .....</b>	<b>21</b>
§ 32 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen.....	21
<b>Anhang A: Studienverlaufspläne.....</b>	<b>22</b>
<b>Anhang B: Modulbeschreibungen.....</b>	<b>34</b>

## Abkürzungsverzeichnis

CP	Kreditpunkte
ECTS	European Credit Transfer System
HHG	Hessisches Hochschulgesetz in der Fassung vom 14. Dezember 2009, (GVBl. I S. 666) S Seminar
Ü	Übung
V	Vorlesung
Kh	Kontaktstunden
Sh	Stunden Selbststudium
P	Pflichtmodul
WP	Wahlpflichtmodul
SWS	Semesterwochenstunden

## **Abschnitt I: Allgemeines**

### **§ 1 Geltungsbereich der Ordnung**

(1) Diese Ordnung regelt die Studienabläufe sowie die Masterprüfungen im Masterstudiengang zur Erlangung des Grades „Master of Science“ in den Studienrichtungen Quantitative Economics, Quantitative Finance, Quantitative Management, Quantitative Marketing sowie Law and Quantitative Economics.

(2) Der Studiengang wird im Auftrag der an der Graduate School of Economics, Finance, and Management (im Folgenden GSEFM genannt) beteiligten Fachbereiche durch die GSEFM nach Maßgabe dieser Ordnung durchgeführt. Die an der GSEFM beteiligten Fachbereiche sind der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main, der Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz sowie der Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Darmstadt. Der Auftrag umfasst insbesondere

1. die Organisation und Durchführung der Lehrveranstaltungen gemäß dieser Ordnung und
2. die Organisation und Durchführung der Prüfungen gemäß dieser Ordnung

### **§ 2 Zweck der Prüfungen und Ziele des Masterstudiums**

(1) Quantitative Methoden sind in den Wirtschaftswissenschaften Grundvoraussetzung für eine wissenschaftlich fundierte Analyse. Der Masterstudiengang mit Studienrichtungen in Quantitative Economics, Quantitative Finance, Quantitative Management, Quantitative Marketing sowie Law and Quantitative Economics vermittelt eine fundierte, forschungsorientierte Ausbildung in wirtschaftswissenschaftlicher Theorie und quantitativen Methoden auf hohem wissenschaftlichem Niveau. Wesentliches Ziel ist es, dass die Studierenden die erlernten Konzepte und Methoden theoretisch und empirisch auf substantielle wirtschaftswissenschaftliche Fragestellungen eigenständig anwenden und wissenschaftlich fundierte Ergebnisse erzielen lernen.

(2) Der Erwerb des akademischen Grades „Master of Science“ bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums in den Wirtschaftswissenschaften. Durch die damit verbundenen Prüfungen soll festgestellt werden, ob der/die Studierende im Rahmen seiner/ihrer wissenschaftlichen Ausbildung die Zusammenhänge in den Wirtschaftswissenschaften mit Schwerpunkt auf den quantitativen Methoden überblickt und die Fähigkeit besitzt, tiefer gehende wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und das erworbene Wissen kritisch ein- zuordnen und zu bewerten, und ob er/sie auf den Übergang in die Berufspraxis vorbereitet ist.

### **§ 3 Akademischer Grad, Verbindung mit Promotionsprogramm**

(1) Die an der GSEFM beteiligten Fachbereiche verleihen nach bestandener Masterprüfung gemeinsam den Grad eines Master of Science (M.Sc.). Der Masterstudiengang mit Studienrichtungen Quantitative Economics, Quantitative Finance, Quantitative Management, Quantitative Marketing sowie Law and Quantitative Economics ist ein konsekutiver, stärker forschungsorientierter Studiengang.

(2) Die gleichzeitige Einschreibung im Masterstudiengang „Master of Science“ und in dem der Studienrichtung entsprechenden Promotionsprogramm der GSEFM ist zulässig. Studierende des Masterstudienganges können bis zum Ende des zweiten Semesters an den Qualifikationsprüfungen nach § 16 Abs. 4 der Ordnung des ihrer Studienrichtung entsprechenden Promotionsprogramms der GSEFM teilnehmen. Sofern die Bedingungen des § 4 Abs. 2 Nr. 1 und 2 der Ordnung dieser Promotionsprogramme erfüllt sind, kann der/die Studierende den Wechsel in das entsprechende Promotionsprogramm mit Aufnahme in das dritte Semester des Studienganges beantragen. § 24 Abs. 2 der Ordnung dieser Promotionsprogramme gilt entsprechend.

## **§ 4 Regelstudienzeit, Befristung der Prüfungen**

(1) Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang beträgt einschließlich aller Prüfungen und der Masterarbeit vier Semester. Die GSEFM stellt auf der Grundlage dieser Ordnung für den Studiengang ein Lehrangebot bereit und sorgt dafür, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Das Masterstudium kann in kürzerer Zeit abgeschlossen werden.

(2) Der Prüfungsausschuss kann Studierenden, die nach 2 Semestern keine nach § 16 Abs. 1 und 2 der Ordnung für den Studiengang zu absolvierende Modulprüfung erbracht haben bzw. nach fünf Semestern die Masterprüfung nicht erfolgreich abgeschlossen haben, nach Anhörung und eingehender Studienberatung Fristen für die Ablegung der Modulprüfungen und/oder Masterarbeit setzen und Auflagen erteilen.

## **Abschnitt II: Studienbeginn und Zugangsvoraussetzungen zum Studium**

### **§ 5 Voraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang und Studienbeginn**

(1) Das Studium kann ausschließlich zum Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Zum Studiengang kann auf Antrag nur zugelassen werden, wer

1. in einem überwiegend wirtschaftswissenschaftlich-quantitativ oder quantitativ orientierten Studiengang einer Universität oder Fachhochschule die Bachelorprüfung erfolgreich abgelegt hat oder
2. einen mindestens gleichwertigen Abschluss in gleicher oder verwandter Fachrichtung einer Universität oder Fachhochschule mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern besitzt oder
3. einen mindestens gleichwertigen ausländischen Abschluss in gleicher oder verwandter Fachrichtung mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern erworben hat.

(3) Für die Zulassung des Studiums im Masterstudiengang wird der Nachweis sehr guter englischer Sprachkenntnisse vorausgesetzt. Dieser Nachweis gilt als erbracht durch eine nach mindestens zweijähriger Schulzeit erworbenen englischsprachigen Hochschulzugangsberechtigung, die erfolgreiche Teilnahme an einem mindestens einjährigen Hochschulstudium in einem ausschließlich englischsprachigen Studiengang oder ein aktueller (nicht älter als vier Jahre) Test of English as a Foreign Language (TOEFL) oder International English Language Testing System – Academic Test (IELTS). Im Falle des TOEFL/iBT-Tests wird ein Ergebnis von mindestens 93 Punkten als ausreichend betrachtet, im Fall des TOEFL/PBT sind mindestens 580 Punkte erforderlich. Im Fall des IELTS wird ein Ergebnis von 7.0 als ausreichend betrachtet. Ist die Muttersprache des Bewerbers/der Bewerberin Englisch, gilt dies ebenfalls als Nachweis ausreichender englischer Sprachkenntnisse.

(4) Um ein hohes fachliches und wissenschaftliches Niveau zu gewährleisten, werden zur Entscheidung über die Zulassung folgende weitere Voraussetzungen herangezogen:

1. Der Nachweis sehr guter mathematischer/quantitativer Kenntnisse, der durch ein Ergebnis mindestens im 75. Perzentil im Quantitative Reasoning Score des GRE General Test erbracht wird. Bei Bewerbungen für den Masterstudiengang mit Studienrichtung „Quantitative Finance“, „Quantitative Management“ und „Quantitative Marketing“ kann dieser Nachweis auch durch ein Ergebnis mindestens im 75. Perzentil im Quantitative Score des GMAT erbracht werden. Der Nachweis hinreichender mathematischer Kenntnisse darf nicht länger als vier Jahre seit der Antragsstellung zurückliegen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungs- und Promotionsausschuss diesen Nachweis auch durch andere nachgewiesene Leistungen als erbracht ansehen.
2. Eine Darstellung der Forschungsinteressen des Studienbewerbers/der Studienbewerberin in englischer Sprache von maximal 2000 Wörtern sowie

3. zwei Evaluationsschreiben von qualifizierten Fürsprechern, von denen mindestens einer/eine ein/eine ordentlich berufener/berufene Professor/Professorin sein muss, die mit der Bewerbung einzureichen sind.

(5) Nur innerhalb der vorgegebenen Frist vollständig eingereichte Bewerbungsunterlagen werden berücksichtigt. Das Auswahlverfahren einschließlich der genauen Berechnung bzw. Gewichtung der bei der Auswahl zu berücksichtigenden Kriterien ist in der Auswahlsetzung für diesen zulassungsbeschränkten Masterstudiengang vollständig und abschließend geregelt. Mit der Zulassung erfolgt eine Festlegung der Studienrichtung. Die Studienrichtung kann während des Studiums nicht gewechselt werden.

(6) Für Bewerber/ Bewerberinnen, deren Zeugnis nach Abs. 2 bis zum Ende der Bewerbungsfrist noch nicht vorliegt, kann die Zulassung auf ein vorläufiges Zeugnis gestützt werden. Das vorläufige Zeugnis muss auf allen bereits vollständig abgeschlossenen Prüfungsleistungen zum Erwerb des Abschlusses beruhen, Leistungen im Bachelorstudium im Umfang von mindestens 135 CP ausweisen, eine Durchschnittsnote, die aufgrund der bisherigen Prüfungsleistungen ermittelt wird, enthalten und von einer für die Notengebung oder Zeugniserteilung autorisierten Stelle ausgestellt sein. Die Zulassung nach diesem Absatz ist unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Bewerber/ die Bewerberin bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiums ein Abschlusszeugnis gemäß dem Absatz 2 vorlegt. Wird dieser Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.

## **Abschnitt III: Studienorganisation**

### **§ 6 Studien- und Prüfungsaufbau, Module und Kreditpunkte (CP)**

(1) Der Aufbau der verschiedenen Studienrichtungen des Masterstudiengangs ergibt sich aus den Studienverlaufsplänen im Anhang A.

(2) Ist der/die Studierende wegen länger währender Krankheit oder aus anderen triftigen Gründen, insbesondere wegen Mitarbeit in Gremien der universitären und studentischen Selbstverwaltung oder Mutterschutz und/oder Elternzeit, nicht in der Lage, das Studium ordnungsgemäß zu absolvieren, hat der Prüfungs- und Promotionsausschuss auf Antrag des/der Studierenden eine Verlängerung von nach § 4 Abs. 2 gestellten Fristen zu bewilligen. Der Antrag ist unmittelbar nach Bekanntwerden der Gründe zu stellen. Die Gründe sind glaubhaft zu machen. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest, auf Verlangen des/der Vorsitzenden des Prüfungs- und Promotionsausschusses ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Der Krankheit des/der Studierenden steht die Krankheit eines von ihm/ihr überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder die Krankheit eines/einer nahen Angehörigen (Eltern, Großeltern, Ehe- oder Lebenspartner), der/die von dem/der Studierenden notwendigerweise allein betreut wird, gleich.

(3) Der Masterstudiengang ist modular aufgebaut. Der zeitliche Umfang der Module, ihre Voraussetzungen und ihre Studieninhalte sind im Anhang B „Modulbeschreibungen“ festgelegt.

(4) Nach erfolgreichem Abschluss eines Moduls werden nach Maßgabe von Anhang B „Modulbeschreibungen“ Kreditpunkte (im Folgenden CP) auf der Basis des European Credit Transfer Systems (ECTS) vergeben. CP kennzeichnen den studentischen Arbeitsaufwand (workload) für ein Modul, der durchschnittlich notwendig ist, um die jeweiligen Anforderungen zu erfüllen und das Lernziel zu erreichen. Sie umfassen neben der Teilnahme an den zu einem Modul gehörenden Lehrveranstaltungen auch die gesamte Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffs, die Vorbereitung und Ausarbeitung eigener Beiträge, die Vorbereitung auf und die Teilnahme an Leistungskontrollen. Ein CP entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden. Für die Masterstudiengänge ist pro Semester eine durchschnittliche workload von 30 CP vorgesehen.

(5) Für jeden Studierenden/ jede Studierende der Studiengänge wird beim Prüfungsamt ein Kreditpunktekonto eingerichtet. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann der/die Studierende jederzeit in den Stand des Kontos Einblick nehmen.

(6) Der Abschluss des Masterstudiums wird erreicht, indem der/die Studierende alle Prüfungsleistungen zu den Modulen gemäß § 16 erbringt. Insgesamt sind mindestens 120 CP zu erbringen.

## **§ 7 Lehr- und Lernformen, Veranstaltungssprache**

(1) Lehrveranstaltungen werden in den folgenden Formen durchgeführt:

1. Vorlesung (V): Zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von Grund- und Spezialwissen sowie methodische Kenntnisse durch Vortrag, ggf. in Verbindung mit Demonstrationen oder Experimenten. Die Lehrenden entwickeln und vermitteln die Lehrinhalte unter Einbeziehung der Studierenden.
2. Übung (Ü): Durcharbeitung und Vertiefung von Lehrstoffen sowie Schulung in der Fachmethodik und Vermittlung spezieller Fertigkeiten durch Bearbeitung und Besprechung exemplarischer Aufgaben.
3. Seminar (S): Erarbeitung wissenschaftlicher Erkenntnisse oder Erlernen und Einüben von Präsentations- und Diskussionstechniken, zum Beispiel durch von Studierenden vorbereitete und gehaltene Vorträge oder Besuch von Gastvorträgen mit anschließenden schriftlichen Ausarbeitungen.

(2) Die Veranstaltungssprache ist Englisch.

## **§ 8 Zugangsvoraussetzungen für einzelne Module**

Für den Zugang zu den Lehrveranstaltungen eines Moduls, der vom erfolgreichen Abschluss anderer Module abhängig ist, enthält Anhang B die erforderlichen Festlegungen. Entsprechendes gilt, wenn einzelne Lehrveranstaltungen eines Moduls für den Zugang zu anderen Lehrveranstaltungen des Moduls vorausgesetzt werden. Die Überprüfung der Zugangsberechtigung erfolgt bei Anmeldung zu den zugehörigen Prüfungen durch das Prüfungsamt.

## **§ 9 Studienverlaufsplan und Studien(fach)beratung**

(1) Der Studienverlaufsplan (in Anhang A) gibt den Studierenden Hinweise für eine zielgerichtete Gestaltung des Studiums.

(2) Die GSEFM erstellt auf der Basis der Modulbeschreibungen und des Studienverlaufsplans ein Modul- und Veranstaltungsverzeichnis mit einer inhaltlichen und organisatorischen Beschreibung des Lehrangebots und aktualisiert dieses jedes Semester.

(3) Die Studierenden haben die Möglichkeit, während des gesamten Studienverlaufs die Studienfachberatung aufzusuchen. Hier erhalten sie Unterstützung insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechnik und bei der Wahl der Module. Die Studienfachberatung erfolgt durch die Lehrkräfte und hierzu von der GSEFM beauftragte Personen, die über einen wirtschaftswissenschaftlichen Abschluss bzw. eine ähnliche oder höhere Qualifikation verfügen. Die Nutzung der Beratung wird zu Beginn des ersten Studienseesters, bei Nichtbestehen von Prüfungen oder bei Schwierigkeiten in einzelnen Lehrveranstaltungen sowie beim Studiengang- und Hochschulwechsel empfohlen. § 24 Abs. 5 bleibt unberührt.

(4) Neben der Studienberatung an der GSEFM steht den Studierenden die Zentrale Studienberatung an der Universität, an der sie eingeschrieben sind, zur Verfügung. Sie berät bei studienbezogenen persönlichen Schwierigkeiten.

## Abschnitt IV: Prüfungsorganisation

### § 10 Prüfungs- und Promotionsausschuss, Prüfungsamt

(1) Die Organisation und Durchführung des Studienganges und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben obliegt dem von den an der GSEFM beteiligten Fachbereichen zu bildenden Prüfungs- und Promotionsausschuss. Der Prüfungs- und Promotionsausschuss sorgt dafür, dass die Bestimmungen der Prüfungs- und Promotionsordnung eingehalten werden. Soweit die Ordnung keine anderweitige Zuständigkeit vorsieht, trifft der Prüfungs- und Promotionsausschuss die nach der Ordnung zu treffenden Entscheidungen. Abs. 9 bleibt unberührt. Der Prüfungs- und Promotionsausschuss berichtet den Fachbereichsräten der an der GSEFM beteiligten Fachbereiche aufgrund der erfassten Prüfungsdaten regelmäßig, mindestens einmal jährlich, insbesondere über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten, die Nachfrage nach Modulen sowie die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Er gibt den Fachbereichsräten der an der GSEFM beteiligten Fachbereiche Anregungen zur Reform des Studiums.

(2) Der Prüfungs- und Promotionsausschuss besteht aus

- a. dem/der Dekan/Dekanin des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main und den Mitgliedern des Vorstands der GSEFM; sofern der Dekan/die Dekanin Mitglied des Vorstands der GSEFM ist, benennt er/sie einen Professor/eine Professorin des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main als Ausschussmitglied.
- b. einem/einer von der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen im Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vorgeschlagenen und vom Fachbereichsrat benannten wissenschaftlichen Mitarbeiter/wissenschaftliche Mitarbeiterin, der/die in einem der Promotionsprogramme der GSEFM eingeschrieben sein muss;
- c. einem/einer von der Gruppe der Studierenden im Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vorgeschlagenen und von diesem Fachbereichsrat benannten Studierenden, der/die in einem der Studiengänge der GSEFM eingeschrieben sein muss;
- d. einem/einer von der Gruppe der administrativ-technischen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen im Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vorgeschlagenen und von diesem Fachbereichsrat benannten administrativ-technischen Mitarbeiter/Mitarbeiterin.

Eine angemessene Vertretung aller an der GSEFM beteiligten Fachbereiche ist zu gewährleisten.

(3) Der/die Dekan/in des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main ist kraft Amtes Vorsitzender/Vorsitzende des Ausschusses, der/die Vorsitzende des Vorstandes der GSEFM ist stellvertretender Vorsitzender/stellvertretende Vorsitzende des Ausschusses. Falls der/die Dekan/in des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main Vorsitzender/Vorsitzende des Vorstands der GSEFM ist, benennt er/sie ein anderes Mitglied des Vorstands der GSEFM als stellvertretenden Vorsitzenden/stellvertretende Vorsitzende des Ausschusses. Der/die Dekan/in kann sich durch einen Professor/Professorin des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vertreten lassen, in diesem Fall ist es der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die den Ausschussvorsitz führt.

(4) Die Stellvertreter der Ausschussmitglieder aus dem Vorstand der GSEFM werden vom Vorstand der GSEFM bestimmt. Die Stellvertreter der übrigen Ausschussmitglieder werden von den entsprechenden Statusgruppenvertreter/innen im Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vorgeschlagen und von diesem Fachbereichsrat benannt.



(5) Die Amtszeit der Mitglieder der Professorengruppe ergibt sich aus den für ihre jeweiligen Ämter geregelten Amtszeiten. Die Amtszeit der Vertreter der wissenschaftlichen und der administrativ-technischen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen beträgt drei Jahre, die des Vertreters/der Vertreterin der Studierenden beträgt ein Jahr. Wiederwahl bzw. Wiederbenennung der Mitglieder ist zulässig. Bei Angelegenheiten, die ein Mitglied des Prüfungs- und Promotionsausschusses betreffen, ruht dessen Mitgliedschaft in Bezug auf diese Angelegenheit und wird durch den Stellvertreter/ die Stellvertreterin wahrgenommen. Dies gilt nicht bei rein organisatorischen Sachverhalten.

(6) Der/Die Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Prüfungs- und Promotionsausschusses unter Angabe der Tagesordnung ein. In der Regel soll in jedem Semester mindestens eine Sitzung des Prüfungs- und Promotionsausschusses stattfinden. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn dies mindestens zwei Mitglieder des Prüfungs- und Promotionsausschusses fordern. In Abwesenheit des/der Vorsitzenden leitet der/die stellvertretende Vorsitzende die Sitzungen.

(7) Der Prüfungs- und Promotionsausschuss tagt in Personalangelegenheiten und Prüfungssachen nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Über Beschlüsse entscheidet der Prüfungs- und Promotionsausschuss mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der amtierenden Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Prüfungs- und Promotionsausschusses sind zu protokollieren. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach der Geschäftsordnung für die Gremien der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main in ihrer geltenden Fassung.

(8) Der Prüfungs- und Promotionsausschuss kann dem/der Vorsitzenden bzw. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden die Durchführung und Entscheidung einzelner Aufgaben übertragen. Bei Einspruch gegen dessen /deren Entscheidungen entscheidet der Prüfungs- und Promotionsausschuss mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder.

(9) Die Mitglieder des Prüfungs- und Promotionsausschusses haben das Recht, an der Abnahme von mündlichen Prüfungen teilzunehmen.. Dies gilt nicht für die Bekanntgabe der Note.

(10) Die Mitglieder des Prüfungs- und Promotionsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Prüfungs- und Promotionsausschusses schriftlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Das Verpflichtungsgesetz ist zu beachten.

(11) Geschäftsstelle des Prüfungs- und Promotionsausschusses ist das Prüfungsamt der GSEFM.

(12) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungs- und Promotionsausschusses und seines/seiner Vorsitzenden sind dem/der Studierenden schriftlich mit Begründung unter Abgabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(13) Der Prüfungs- und Promotionsausschuss kann Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Entscheidungen, die nach dieser Prüfungs- und Promotionsordnung getroffen werden, insbesondere die Bekanntgabe der Zulassung zur Prüfung, Melde- und Prüfungstermine sowie Prüfungsergebnisse unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung durch geeignete Maßnahmen bekannt geben .

## **§ 11 Prüfungsbefugnis und Beisitz bei mündlichen Prüfungen**

(1) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind Mitglieder der Professorengruppe, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen, die mit der selbständigen Wahrnehmung von Lehraufgaben beauftragt worden sind, sowie Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben befugt.

Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Aus dem aktiven Dienst oder aus dem Dienst der Länder Hessen und Rheinland-Pfalz ausgeschiedene Professoren/Professorinnen können, ihre Einwilligung vorausgesetzt, vom Prüfungs- und Promotionsausschuss als Prüfer/Prüferin bestellt werden.

(2) Der/Die Vorsitzende des Prüfungs- und Promotionsausschusses bestellt den Beisitzer/die Beisitzerin für mündliche Prüfungen. Er/Sie kann die Bestellung an den Prüfer/die Prüferin der mündlichen Prüfung übertragen. Zum Beisitzer/Zur Beisitzerin darf nur bestellt werden, wer Mitglied oder Angehöriger/Angehörige der an der GSEFM beteiligten Universitäten ist und mindestens den Masterabschluss in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang besitzt oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(3) Für Prüfer und Beisitzer gilt § 10 Abs. 11 entsprechend.

## **§ 12 Akademische Leitung**

Die Aufgabe der akademischen Leitung der Studiengänge der GSEFM nimmt der/die Vorsitzende des Vorstands der GSEFM wahr. Diese Funktion kann für einen oder mehrere Studiengänge auf seinen /ihren Vorschlag vom Prüfungs- und Promotionsausschuss auf ein dort prüfungsberechtigtes Mitglied der Professorengruppe für die Dauer von drei Jahren übertragen werden. Der akademische Leiter/Die akademische Leiterin hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Koordination des Lehr- und Prüfungsangebots der GSEFM;
2. Erstellung und Aktualisierung von Prüferlisten;
3. Evaluation des Studiengangs.

## **Abschnitt V: Prüfungsverfahren, Umfang und Art der Prüfungen sowie Zeugnis**

### **§ 13 Zulassung zur Masterprüfung**

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung ist vor der ersten Anmeldung zu Modulprüfungen innerhalb der Zulassungsfrist schriftlich an den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Prüfungs- und Promotionsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. der Nachweis über die Zahlung der Prüfungsgebühr nach § 28, sofern diese an der Universität, an der der/die Studierende eingeschrieben ist, erhoben wird;
2. Bescheinigung über die Immatrikulation in dem in dieser Ordnung geregelten Masterstudiengang an einer der an der GSEFM beteiligten Universitäten, zu dem der/die Studierende eine Zulassung nach § 5 erhalten hat;
3. eine Erklärung darüber, ob der/die Studierende bereits einen Abschluss oder Zwischenprüfung im gleichen Studiengang bzw. -fach oder in einem verwandten Studiengang bzw. -fach an einer Hochschule endgültig nicht bestanden hat oder ob kein Ablehnungsgrund im Sinne des Abs. 3 vorliegt. Als verwandte Studiengänge gelten solche, die in ihrem wesentlichen Teil mit den in dieser Ordnung geforderten Prüfungsleistungen übereinstimmen.

(2) Über die Zulassung entscheidet der/die Vorsitzende des Prüfungs- und Promotionsausschusses. In Zweifelsfällen ist der/die Studierende zu hören.

(3) Die Zulassung zur Masterprüfung muss versagt werden, wenn

1. die Zulassungsfrist versäumt wurde,
2. die in Abs. 1 genannten Nachweise nicht erbracht sind;
3. der/die Studierende eine der unter Abs. 1 Nr. 3 aufgeführten Prüfungen endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem solchen Studiengang bzw. -fach in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet.

(4) Eine Ablehnung der Zulassung wird dem/ der Studierenden von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich mitgeteilt. Sie ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung kann wiederholt gestellt werden.

#### **§ 14 Prüfungstermine, Meldefristen und Meldeverfahren für die Modulprüfungen**

(1) Die Termine für die Modulprüfungen werden vom Prüfungs- und Promotionsausschuss im Benehmen mit den Prüfern und Prüferinnen festgelegt. Das Prüfungsamt gibt möglichst frühzeitig, in der Regel zu Beginn jedes Semesters, in einem Prüfungsplan Zeit und Ort der Prüfungen sowie die Namen der beteiligten Prüfer/Prüferinnen bekannt. Muss aus zwingenden Gründen von diesem Prüfungsplan abgewichen werden, so ist die Neufestsetzung des Termins nur mit Genehmigung des Prüfungs- und Promotionsausschusses im Benehmen mit den Prüfern/Prüferinnen möglich.

(2) Zu jeder Modulprüfung ist zu jedem Termin eine gesonderte fristgerechte Meldung erforderlich; andernfalls ist die Erbringung der Prüfungsleistung ausgeschlossen. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Prüfungs- und Promotionsausschuss.

(3) Kann der letzte mögliche Termin nach § 4 Abs. 2 wegen kurzfristiger Erkrankung nicht wahrgenommen werden, setzt der/die Vorsitzende des Prüfungs- und Promotionsausschusses einen Prüfungstermin an, dessen Termin und Ort dem/der Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(4) Der/Die Studierende kann sich zu einer Modulprüfung nur anmelden, soweit er/sie zur Masterprüfung zugelassen ist und die entsprechende Modulprüfung weder bestanden noch endgültig nicht bestanden hat. Eine Modulprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die zum Bestehen erforderliche(n) Leistung(en) nach Ausschöpfung sämtlicher Wiederholungsmöglichkeiten nicht bestanden ist/sind.

(5) Beurlaubte oder nicht in diesen Studiengängen immatrikulierte Studierende können keine Prüfungen ablegen. Für Ausnahmen gelten die jeweiligen Regelungen im Landesrecht.

(6) Die Meldung zu einer Modulprüfung gilt als endgültig, wenn sie nicht bis zum Rücktrittstermin über das Internet oder durch schriftliche Erklärung beim Prüfungsamt zurückgezogen wird. Meldetermine und Rücktrittstermine werden durch Aushang oder andere geeignete Maßnahmen, in der Regel zu Beginn jedes Semesters, bekannt gegeben. Dabei handelt es sich um Ausschlussfristen. Über eine Nachfrist für die Meldung oder den Rücktritt zu einer Prüfung in begründeten Fällen entscheidet der Prüfungs- und Promotionsausschuss.

(7) In den Studienrichtungen Finance und Law and Quantitative Economics ist durch die endgültige Meldung zu einer Modulprüfung eines Wahlpflichtmoduls im Bereich Spezifische Grundlagen die entsprechende Modulkombination gewählt. Die Modulkombination kann nicht gewechselt werden.

#### **§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß**

(1) Die Modulprüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (5,0) gemäß § 23 Abs. 2, wenn die oder der Studierende einen für sie oder ihn verbindlichen Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt oder vor Beendigung der Prüfung die Teilnahme abgebrochen hat. Dasselbe gilt, wenn sie oder er eine schriftliche Modulprüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht oder als Modulprüfungsleistung in einer schriftlichen Aufsichtsarbeit ein leeres Blatt abgegeben oder in einer mündlichen Prüfung geschwiegen hat.

(2) Der für das Versäumnis oder den Abbruch der Prüfung geltend gemachte Grund muss der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich nach Bekanntwerden des Grundes schriftlich angezeigt

und glaubhaft gemacht werden. Eine während der Erbringung einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der Prüferin oder dem Prüfer oder der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden. Die Verpflichtung zur unverzüglichen Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe gegenüber dem Prüfungsausschuss bleibt hiervon unberührt. Im Krankheitsfall ist unverzüglich, jedenfalls innerhalb von drei Werktagen, ein ärztliches Attest und eine Bescheinigung über die Prüfungsunfähigkeit durch den Haus-/ Facharzt vorzulegen, aus der hervorgeht, für welche Art von Prüfung (schriftliche Prüfung, mündliche Prüfung, länger andauernde Prüfungen, andere Prüfungsformen) aus medizinischer Sicht die Prüfungsunfähigkeit für den Prüfungstermin besteht. Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet auf der Grundlage des in Anlage 11 der Rahmenordnung beigefügten Formulars über die Prüfungsunfähigkeit. Bei begründeten Zweifeln ist zusätzlich ein amtsärztliches Attest vorzulegen.

(3) Die Krankheit eines, von der oder dem Studierenden zu versorgenden Kindes, das das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, oder eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen (Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- oder Lebenspartner) steht eigener Krankheit gleich. Als wichtiger Grund gilt auch die Inanspruchnahme von Mutterschutz.

(4) Versucht der/die Studierende das Ergebnis seiner/ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Der Versuch einer Täuschung liegt auch dann vor, wenn der/die Studierende nicht zugelassene Hilfsmittel (wie z.B. eingeschaltete Handys) während und nach Austeilung von Klausuraufgaben bei sich führt oder eine falsche Erklärung nach § 17 Abs. 7 oder § 21 Abs. 14 abgegeben hat.

(5) Studierende, die trotz einmaliger Verwarnung weiterhin den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von dem jeweiligen Prüfer/der jeweiligen Prüferin oder bei schriftlichen Prüfungsleistungen von der Aufsichtsführenden Person von der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(6) In schwerwiegenden Fällen nach Abs. (4) oder (5) oder im Wiederholungsfall kann der Prüfungs- und Promotionsausschuss darüber hinaus die Masterprüfung für endgültig nicht bestanden erklären bzw. das Promotionsverfahren abbrechen.

(7) Wird eine Prüfung gemäß Abs. 4 oder 5 mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet oder die Masterprüfung insgesamt für endgültig nicht bestanden erklärt, kann der/die Studierende innerhalb von zwei Wochen beim Prüfungs- und Promotionsausschuss schriftlich einen begründeten Einspruch einlegen. Die Entscheidung des Prüfungs- und Promotionsausschusses ist dem/der Studierenden schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 16 Umfang der Masterprüfung**

Die Masterprüfung setzt sich zusammen aus

1. Prüfungen in den drei Modulen des Bereichs Quantitative Methoden im Gesamtumfang von 24 CP,
2. Prüfungen in den vier Modulen des Bereichs Spezifische Grundlagen gemäß dem Studienverlaufsplan des entsprechenden Masterstudiengangs nach Anhang A im Gesamtumfang von jeweils 32 CP,
3. Prüfungen im Modul des Bereichs Institutionelle Grundlagen im Gesamtumfang von 8 CP,
4. Prüfungen im Bereich Seminar im Gesamtumfang von 6 CP,
5. Prüfungen in den Modulen des Spezialisierungsbereichs gemäß dem Studienverlaufsplan der entsprechenden Studienrichtung nach Anhang A im Umfang von 22 CP. Dabei sind Wahlpflichtmodule aus mindestens zwei Spezialisierungsgebieten zu absolvieren. In jedem gewählten Spezialisierungsgebiet müssen mindestens 8 CP erworben werden. Für die Studienrichtung Quantitative Economics muss eines der Spezialisierungsgebiete Macroeconomics, Microeconomics and Management, Econometrics oder Development and International Economics

sein. Für die Studienrichtung Quantitative Finance muss eines der Spezialisierungsgebiete Finance sein. Für die Studienrichtung Quantitative Management muss eines der Spezialisierungsgebiete Microeconomics and Management sein. Für die Studienrichtung Quantitative Marketing muss eines der Spezialisierungsgebiete Marketing sein. Für die Studienrichtung Law and Quantitative Economics muss eines der Spezialisierungsgebiete Law and Economics sein,

6. der Masterarbeit, für die 28 CP vergeben werden.

## **§ 17 Modulprüfungen und Prüfungsformen**

(1) Die Prüfung zu einem Modul kann nach Maßgabe von Anhang B „Modulbeschreibungen“ auf Prüfungsvorleistungen aufbauen. Die Voraussetzungen für das Bestehen legt der Veranstalter/die Veranstalterin fest und gibt diese spätestens zum Vorlesungsbeginn bekannt. Sie dürfen während der laufenden Veranstaltung nicht zum Nachteil der Studierenden verändert werden.

(2) Ist die Prüfung einer einzelnen Lehrveranstaltung eines Moduls zugeordnet, werden deren Inhalte und Methoden abgeprüft.

(3) Die Prüfungsleistungen werden durch Klausurarbeiten, mündliche Prüfungen oder sonstige Prüfungsformen erbracht. Sonstige Prüfungsformen sind Referate mit oder ohne schriftliche Ausarbeitung, Hausarbeiten, Übungsaufgaben, Protokolle oder vergleichbare Formen, die eine Bewertung des individuellen Lernerfolges in einem Modul erlauben.

(4) Die Prüfungsformen, in denen die einzelnen Prüfungsleistungen zu erbringen sind, sind im Anhang B „Modulbeschreibungen“ festgelegt.

(5) Die Prüfungen werden in Englisch abgenommen.

(6) Referate und Hausarbeiten können auch als Gruppenarbeiten angefertigt werden, wenn der Veranstalter/die Veranstalterin dies vorsieht und wenn der Beitrag jedes Einzelnen eindeutig bewertbar ist.

(7) Ohne Aufsicht angefertigte schriftliche Arbeiten sind von dem/der Studierenden nach den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis anzufertigen. Die Arbeit ist mit einer Erklärung des/der Studierenden zu versehen, dass sie von ihm/ihr selbständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Quellen und Hilfsmittel verfasst wurde. Ferner ist zu erklären, dass die Arbeit noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung verwendet wurde. Alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder aus anderen fremden Texten entnommen wurden, sind als solche kenntlich zu machen

(8) Der Verlauf der Modulprüfung wird durch den Prüfer/die Prüferin bzw. eine Aufsichtsführende Person in einem Prüfungsprotokoll festgehalten, das er/sie dem Prüfungs- und Promotionsausschuss zusammen mit der Prüfungsarbeit unverzüglich zuleitet. In das Protokoll zu einer schriftlichen Prüfung sind das Prüfungsdatum, die Prüfungsdauer und die dazugehörige Bezeichnung des Moduls aufzunehmen. Weiterhin sind alle Vorkommnisse, insbesondere Vorkommnisse nach § 15 Abs. 4 und 5 aufzunehmen, welche für die Feststellung des Prüfungsergebnisses von Belang sind.

## **§ 18 Nachteilsausgleich**

(1) Im Prüfungsverfahren ist auf Art und Schwere einer Behinderung Rücksicht zu nehmen. Macht ein Studieren- der/eine Studierende durch ein ärztliches Attest glaubhaft, dass er/sie wegen lang andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann dies durch eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens ausgeglichen werden. Die fachlichen Anforderungen dürfen jedoch nicht geringer bemessen werden. Auf Verlangen ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen.

(2) Entscheidungen nach Abs. 1 trifft der Prüfer/die Prüferin, in Zweifelsfällen der Prüfungs- und Promotionsausschuss. Dieser kann in Zweifelsfällen ein amtsärztliches Attest verlangen.

### **§ 19 Mündliche Prüfungsleistungen**

(1) Mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer/einer Prüferin in Gegenwart eines Beisitzers/einer Beisitzerin als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung mit bis zu fünf Studierenden abgehalten.

(2) Die Dauer der mündlichen Prüfung soll je Studierenden mindestens 15 Minuten und höchstens 20 Minuten betragen, soweit in Anhang B „Modulbeschreibungen“ keine abweichende Regelung getroffen ist.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind von dem/der Beisitzenden in einem Protokoll festzuhalten. Das Prüfungsprotokoll ist von dem Prüfer/der Prüferin und dem/der Beisitzenden zu unterzeichnen. Vor der Festsetzung der Note ist der/die Beisitzende unter Ausschluss des Prüflings sowie der Öffentlichkeit zu hören. Das Protokoll ist dem Prüfungsamt unverzüglich zuzuleiten.

(4) Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist dem/der Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben und auf Wunsch zu begründen; die gegebene Begründung ist in das Protokoll aufzunehmen.

(5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Modulprüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer/innen zugelassen werden, es sei denn, der/die zu prüfende Studierende widerspricht dem bei seiner/ihrer Meldung zur Prüfung. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

### **§ 20 Klausurarbeiten**

(1) Klausurarbeiten beinhalten die Beantwortung einer Aufgabenstellung oder mehrerer Fragen. In einer Klausurarbeit oder sonstigen schriftlichen Aufsichtsarbeit soll der/die Studierende nachweisen, dass er/sie eigenständig in begrenzter Zeit und unter Aufsicht mit begrenzten Hilfsmitteln Aufgaben lösen und auf Basis des notwendigen Grundlagenwissens beziehungsweise unter Anwendung der Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. „Multiple Choice“-Fragen dürfen bis zu 25 Prozent der zu erreichenden Gesamtpunktzahl ausmachen.

(2) Die Bearbeitungszeit einer Klausurarbeit orientiert sich am Umfang des zu prüfenden Moduls.

(3) Das Bewertungsverfahren der Klausuren soll 2 Wochen nicht überschreiten.

(4) Klausurarbeiten sind von einem Prüfer/einer Prüferin zu bewerten. Bei Nichtbestehen sind sie im Falle ihrer letztmaligen Wiederholung zusätzlich von einem zweiten Prüfer/einer zweiten Prüferin zu bewerten. Bei Abweichung der Noten errechnet sich die Note der Klausurarbeit aus dem Durchschnitt der beiden Noten nach § 23 Abs. 5.

### **§ 21 Masterarbeit**

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der/die Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist entsprechend den Zielen gemäß § 2 ein Thema selbständig nach wissenschaftlichen Methoden umfassend und vertieft zu bearbeiten. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann.

(2) Die Zulassung zur Masterarbeit kann beantragen, wer die erfolgreiche Absolvierung der Module der Bereiche Quantitative Methoden und Spezifische Grundlagen sowie eines der im Bereich Seminare zu absolvierenden Seminare nachweist.

- (3) Der/Die Vorsitzende des Prüfungs- und Promotionsausschusses entscheidet über die Zulassung zur Masterarbeit.
- (4) Die Masterarbeit kann von Professoren/Professorinnen und Juniorprofessoren/Juniorprofessorinnen der an der GSEFM beteiligten Fachbereiche vereinbart und betreut werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungs- und Promotionsausschuss.
- (5) Mit Zustimmung des/der Vorsitzenden des Prüfungs- und Promotionsausschusses kann die Masterarbeit in einer Einrichtung außerhalb der an der GSEFM beteiligten Universitäten angefertigt werden. Auch in diesem Fall können nur Professoren/Professorinnen und Juniorprofessoren/Juniorprofessorinnen der an der GSEFM beteiligten Fachbereiche Betreuer der Masterarbeit sein. Mit diesem/dieser ist das Thema abzusprechen. Ein externer Betreuer/eine externe Betreuerin kann einen Vorschlag zu dem anzufertigenden Gutachten einreichen
- (6) Dem/Der Studierenden ist Gelegenheit zu geben, ein Thema vorzuschlagen. Ein Anspruch auf Ausgabe des vorgeschlagenen Themas besteht nicht.
- (7) Für die Studierenden besteht die Möglichkeit, bei dem/der Vorsitzenden des Prüfungs- und Promotionsausschusses die Vergabe eines Themas für die Masterarbeit zu beantragen. Diese(r) sorgt innerhalb einer angemessenen Frist dafür, dass der/die Studierende ein Thema und die erforderliche Betreuung erhält.
- (8) Die Ausgabe des Themas erfolgt durch den Betreuer/die Betreuerin über den/die Vorsitzende(n) des Prüfungs- und Promotionsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema sind aktenkundig zu machen.
- (9) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des/der einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine deutliche Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt sind.
- (10) Die Masterarbeit muss in englischer Sprache abgefasst werden.
- (11) Der Bearbeitungszeitraum der Masterarbeit beträgt 6 Monate. Dazu ist das Thema entsprechend einzugrenzen. Die Bearbeitungsfrist beginnt mit dem der Ausgabe des Themas folgenden Tag. Das gestellte Thema kann nur innerhalb der ersten drei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Die Rückgabe eines neu gestellten Themas ist ausgeschlossen. Wird infolge eines Rücktritts nach Abs. 12 ein neues Thema für die Masterarbeit ausgegeben, ist die Rückgabe dieses Themas ebenfalls ausgeschlossen.
- (12) Kann der erste Abgabetermin aus Gründen, die der/die Studierende nicht zu vertreten hat, nicht eingehalten werden, so verlängert der/ die Vorsitzende des Prüfungs- und Promotionsausschusses die Bearbeitungszeit, wenn der/die Studierende dies vor dem ersten Ablieferungstermin unter Vorlage entsprechender Nachweise beantragt. § 15 Abs. 1-3 der Ordnung gilt entsprechend. Die Bearbeitungszeit kann um maximal 8 Wochen verlängert werden. Dauert die Verhinderung länger, kann der/die Studierende von der Prüfungsleistung zurücktreten. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungs- und Promotionsausschuss.
- (13) Die Masterarbeit ist fristgerecht in zweifacher Ausfertigung beim Prüfungsamt abzugeben oder mittels Postweg im Prüfungsamt einzureichen. § 14 Abs. 6 bleibt unberührt. Der Prüfungs- und Promotionsausschuss kann bestimmen, dass die Masterarbeit zusätzlich auch fristgerecht in elektronischer Form einzureichen ist. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen; im Falle des Postweges ist das Datum des Poststempels entscheidend. Die Bereitstellung einer elektronischen Kopie der Arbeit kann zusätzlich verlangt werden.
- (14) Die Masterarbeit ist mit einer Erklärung des/der Studierenden zu versehen, dass sie von ihm/ihr selbständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Quellen und Hilfsmittel verfasst wurde. Ferner ist zu erklären, dass die Arbeit noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung verwendet wurde. Alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder aus anderen fremden Texten entnommen wurden, sind als solche kenntlich zu machen.



(15) Die Masterarbeit ist von dem Betreuer/der Betreuerin und von einem weiteren Prüfer/einer weiteren Prüferin schriftlich zu beurteilen. Der zweite Prüfer/die zweite Prüferin wird von dem/der Vorsitzenden des Prüfungs- und Promotionsausschusses bestellt. Die Note setzt sich zu gleichen Teilen aus der Note des Erst- und des Zweitgutachters der Erst- und der Zweitgutachterin zusammen. Bei Notengleichheit kann der zweite Prüfer/die zweite Prüferin auf dem Gutachten des Betreuer/der Betreuerin mitzeichnen.

(16) Die Bewertung der Masterarbeit soll unverzüglich, spätestens sechs Wochen nach ihrer Einreichung erfolgen.

## **§ 22 Anerkennung und Anrechnung von Leistungen**

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Hochschule in Deutschland in dem gleichen Studiengang erbracht wurden, der Studiengang akkreditiert ist und bei den Modulen hinsichtlich der erreichten Qualifikationsziele keine wesentlichen Unterschiede bestehen. Kann der Prüfungs- und Promotionsausschuss einen wesentlichen Unterschied nicht nachweisen, sind die Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen anzurechnen.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen werden angerechnet, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Bei dieser Anrechnung ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung von Inhalt, Umfang und Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistungen unter besonderer Berücksichtigung der erreichten Qualifikationsziele vorzunehmen. Die Beweislast für die fehlende Gleichwertigkeit trägt der Prüfungs- und Promotionsausschuss. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Abs. 2 findet entsprechende Anwendung für die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen sowie für von Schülerinnen und Schülern auf der Grundlage von § 54 Abs. 5 HHG erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen.

(4) Für die Anrechnung von Leistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht wurden, gilt Abs. 2 ebenfalls entsprechend. Bei der Anrechnung sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaftsverträgen zu beachten. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.

(5) Abschlussarbeiten (Masterarbeiten, Diplomarbeiten, Staatsexamensarbeiten), welche Studierende außerhalb des aktuellen Masterstudiengangs der Johann Wolfgang Goethe-Universität bereits erfolgreich erbracht haben, werden im aktuellen Masterstudiengang nicht angerechnet. Eine mehrfache Anrechnung ein- und derselben Leistung im selben Studiengang ist nicht möglich.

(6) Studien- und Prüfungsleistungen aus einem Bachelorstudiengang können in der Regel nicht für den Masterstudiengang angerechnet werden.

(7) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Angerechnete Leistungen werden in der Regel mit Angabe der Hochschule, in der sie erworben wurden, im Abschlussdokument gekennzeichnet.

(8) Die Antragstellerin oder der Antragsteller legt dem Prüfungsausschuss alle für die Anrechnung beziehungsweise Anerkennung erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die Kreditpunkte (CP) und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen sie oder er sich in einem anderen



Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen hat. Aus den Unterlagen muss sich auch ergeben, welche Prüfungen und Studienleistungen nicht bestanden oder wiederholt wurden. Der Prüfungs- und Promotionsausschuss kann die Vorlage weiterer Unterlagen, wie die rechtlich verbindlichen Modulbeschreibungen der anzuerkennenden Module, verlangen.

(9) Fehlversuche in anderen Studiengängen oder in Studiengängen an anderen Hochschulen werden angerechnet, sofern sie im Falle ihres Bestehens angerechnet worden wären.

(10) Die Anrechnung und Anerkennung von Prüfungsleistungen, die vor mehr als fünf Jahren erbracht wurden, kann in Einzelfällen abgelehnt werden; die Entscheidung kann mit der Erteilung von Auflagen verbunden werden. Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 i. V. mit Abs. 8 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Satz 1 und die Absätze 5 und 9 bleiben unberührt.

(11) Entscheidungen mit Allgemeingültigkeit zu Fragen der Anrechnung trifft der Prüfungs- und Promotionsausschuss; die Anrechnung im Einzelfall erfolgt durch dessen Vorsitzende oder dessen Vorsitzenden, falls erforderlich unter Heranziehung einer Fachprüferin oder eines Fachprüfers. Unter Berücksichtigung der Anrechnung setzt sie oder er ein Fachsemester fest.

(12) Soweit Anrechnungen von Studien- oder Prüfungsleistungen erfolgen, die nicht mit Kreditpunkten (CP) versehen sind, sind entsprechende Äquivalente zu errechnen und auf dem Studienkonto entsprechend zu vermerken.

(13) Sofern Anrechnungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen zu nachzuholenden Studien- oder Prüfungsleistungen verbunden werden. Auflagen und eventuelle Fristen zur Aufgabenerfüllung sind der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(14) Für Kenntnisse und Fähigkeiten, die vor Studienbeginn oder während des Studiums außerhalb einer Hochschule erworben wurden und die in Niveau und Lernergebnis Modulen des Studiums äquivalent sind, können die CP der entsprechenden Module auf Antrag angerechnet werden. Die Anrechnung erfolgt individuell durch den Prüfungsausschuss auf Vorschlag der oder des Modulverantwortlichen. Voraussetzung sind schriftliche Nachweise (z.B. Zeugnisse, Zertifikate) über den Umfang, Inhalt und die erbrachten Leistungen. Insgesamt dürfen nicht mehr als 50 % der im Studiengang erforderlichen CP durch Anrechnung von Kompetenzen ersetzt werden, die außerhalb einer Hochschule erworben wurden. Die Anrechnung der CP erfolgt ohne Note. Dies wird im Zeugnis entsprechend ausgewiesen.

## **§ 23 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und der Gesamtnote**

(1) Der Bewertung ist stets die individuelle Leistung des/der Studierenden zugrunde zu legen.

(2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen zu den Modulen und der Masterarbeit sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	eine hervorragende Leistung;
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(3) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(4) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern/Prüferinnen festgesetzt.

(5) Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote errechnet sich aus dem mittels CP gewichteten Mittel der Modulnoten gemäß § 16. Bei der Errechnung der Gesamtnote wird kaufmännisch gerundet.

Die Note lautet:

Gesamtnote	Notenbezeichnung		Definition
	Deutsch	Englisch	
1,0	mit Auszeichnung	Excellent	eine auszeichnungswürdige Leistung
1,1 – 1,5	sehr gut	very good	eine hervorragende Leistung
1,6 – 2,5	Gut	Good	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,6 – 3,5	Befriedigend	Satisfactory	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt
3,6 – 4,0	Ausreichend	sufficient	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
über 4,0	nicht ausreichend	fail	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt

(6) Die Gesamtnote wird ergänzt durch eine ECTS-Note, die in das Diploma-Supplement aufgenommen wird. Die ECTS-Bewertungsskala berücksichtigt statistische Gesichtspunkte der Bewertung wie folgt:

- A = die Note, die die besten 10% derjenigen, die die Masterprüfung bestanden haben, erzielen,
- B = die Note, die die nächsten 25 %,
- C = die Note, die die nächsten 30 %,
- D = die Note, die die nächsten 25 %,
- E = die Note, die die nächsten 10 % erzielen.

Die Berechnung erfolgt durch das Prüfungsamt aufgrund der statistischen Auswertung der Prüfungsergebnisse. Hierbei soll ein Zeitraum von 3 bis 5 Jahre zugrunde gelegt werden. Für die Bezugsgruppen sind Mindestgrößen festzulegen, damit tragfähige Aussagen möglich sind. Solange sich entsprechende Datenbanken noch im Aufbau befinden, bestimmt der zuständige Prüfungs- und Promotionsausschuss ein geeignetes Verfahren zur Ermittlung der relativen Gesamtnoten.

## **§ 24 Nichtbestehen und Wiederholung einzelner Prüfungen, Fristen**

(1) Prüfungsleistungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder nach § 15 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gelten, sind nicht bestanden.

(2) Nicht bestandene Prüfungsleistungen nach § 16 Abs. 1 bis 2 und 4 bis 5 können zweimal, solche nach § 16 Abs. 3 einmal wiederholt werden. § 4 Abs. 2 bleibt unberührt.

(3) Ist ein Modul bestanden, können die zugehörigen Leistungen nicht wiederholt werden.

(4) Bei Wiederholung eines Moduls besteht kein Rechtsanspruch auf die Wiederholung bei einem bestimmten Prüfer oder einer bestimmten Prüferin.

(5) Vor der Wiederholung einer Prüfung können dem/der Studierenden vom Prüfungs- und Promotionsausschuss Auflagen (z.B. Testat) erteilt werden. Der Prüfungs- und Promotionsausschuss kann Kriterien festlegen, bei deren Erfüllung der/ die Studierende einen obligatorischen Studienberatungstermin aufsuchen muss. Bis zur Vorlage eines Testats über diese Studienberatung kann eine Anmeldung zu weiteren Prüfungen ausgeschlossen werden. § 25 Abs. 1 Nr.2 bleibt unberührt.

(6) Eine nicht bestandene Masterarbeit kann einmal mit neuem Thema wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen. Im Übrigen findet § 21 Abs. 11 für die Wiederholung der Masterarbeit mit der Maßgabe Anwendung, dass eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit nur möglich ist, soweit von der Rückgabe beim ersten Versuch noch kein Gebrauch gemacht wurde.

### **§ 25 Endgültiges Nichtbestehen der Masterprüfung**

(1) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

1. eine Prüfungsleistung auch in ihrer letztmaligen Wiederholung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder in ihrer letztmaligen Wiederholung nach § 15 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt;
2. sämtliche Modulprüfungen gem. § 16 nicht bis zum Abschluss des siebten Fachsemesters bestanden sind. § 14 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, so stellt der/die Vorsitzende des Prüfungs- und Promotionsausschusses einen Bescheid mit Angaben aller Prüfungsleistungen und den Gründen für das Nichtbestehen der Masterprüfung aus. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem/der Studierenden bekannt zu geben.

(3) Hat ein Studierender/eine Studienrende die Masterprüfung begonnen aber noch nicht abgeschlossen, so wird ihm/ihr auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung oder des Nachweises des Studiengangwechsels eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung noch nicht bestanden ist.

### **§ 26 Masterzeugnis**

(1) Über die bestandene Masterprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache auszustellen. Das Zeugnis enthält die Module mit den erzielten Noten, das Thema und die Note der Masterarbeit, die Gesamtnote und die insgesamt erreichten CP. Das Zeugnis ist von dem/der Vorsitzenden des Prüfungs- und Promotionsausschusses zu unterzeichnen und mit den jeweils geltenden Siegeln der an der GSEFM beteiligten Universitäten zu versehen. § 32 Absatz 1 bleibt hiervon unberührt. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Ist die letzte Prüfungsleistung die Masterarbeit, so ist es deren Abgabedatum.

(2) Darüber hinaus stellt der Prüfungs- und Promotionsausschuss ein Diploma-Supplement (in Deutsch und Englisch) nach dem Muster von Anhang C „Diploma-Supplement“ aus, das Angaben über Studieninhalte, Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen enthält.

## **§ 27 Masterurkunde**

- (1) Mit dem Zeugnis erhält der Absolvent/die Absolventin eine Masterurkunde sowie eine als solche gekennzeichnete Übersetzung in englischer Sprache mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Master of Science“ (M. Sc.) beurkundet.
- (2) Die Masterurkunde ist von dem/der Vorsitzenden des Prüfungs- und Promotionsausschusses zu unterzeichnen und mit den Siegeln der an der GSEFM beteiligten Fachbereiche zu versehen. § 32 Absatz 1 bleibt hiervon unberührt.
- (3) Der akademische Grad darf erst nach Aushändigung der Urkunde geführt werden.

## **Abschnitt VI: Schlussbestimmungen**

### **§ 28 Prüfungsgebühren**

Die Prüfungsgebühren richten sich nach den Regeln der Universität, an der der/die Studierende eingeschrieben ist.

### **§ 29 Ungültigkeit von Prüfungen, Behebung von Prüfungsmängeln**

- (1) Hat der/die Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungs- und Promotionsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Ablegung einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass der/die Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. Hat der/die Studierende vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er/sie die Prüfungsleistung ablegen konnte, so kann die Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.
- (3) Dem/Der Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Urkunde sowie das Diploma Supplement und die englischen Übersetzungen von Zeugnis und Urkunde einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. In einem solchen Fall ist der verliehene Grad abzuerkennen.

### **§ 30 Einsicht in die Prüfungsunterlagen**

- (1) Mit dem Zeitpunkt der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse wird ein zeitnaher Einsichtstermin genannt.
- (2) Nach Abschluss der Masterprüfung wird dem/der Studierenden auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer/innen und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (3) Der Antrag nach Abs. 2 ist innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Masterprüfung bei dem/der Vorsitzenden des Prüfungs- und Promotionsausschusses zu stellen. Der/Die Vorsitzende des Prüfungs- und Promotionsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

## **§ 31 Einsprüche und Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen**

(1) Gegen Entscheidungen des/der Vorsitzenden des Prüfungs- und Promotionsausschusses ist Einspruch möglich. Er ist bei dem/der Vorsitzenden des Prüfungs- und Promotionsausschusses einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Prüfungs- und Promotionsausschuss. Hilft er dem Einspruch nicht ab, erlässt er einen begründeten Ablehnungsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(2) Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen sind, sofern eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe bei dem/der Vorsitzenden des Prüfungs- und Promotionsausschusses einzulegen und schriftlich zu begründen. Hilft der Prüfungs- und Promotionsausschuss, ggf. nach Stellungnahme beteiligter Prüfer/Prüferinnen, dem Widerspruch nicht ab, erteilt der jeweilige Präsident/die jeweilige Präsidentin der Universität, bei der der/die Studierende immatrikuliert ist, einen begründeten Widerspruchsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen

## **§ 32 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

(1) Bis zum wirksamen Erlass dieser Ordnung an allen an der GSEFM beteiligten Fachbereichen, wird der Grad des Masters of Science (M.Sc.) nur durch diejenigen an der GSEFM beteiligten Fachbereiche gemeinsam verliehen, an denen diese Ordnung bereits in Kraft getreten ist. Bis zu diesem Zeitpunkt tragen das Masterzeugnis und die Masterurkunde die Siegel derjenigen an der GSEFM beteiligten Fachbereiche, an denen die Ordnung zum Zeitpunkt der Prüfungszulassung in Kraft getreten war.

(2) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im UniReport/Satzungen und Ordnungen der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung für den Masterstudiengang mit dem Abschlussgrad „Master of Science“ der Studienrichtungen „Quantitative Economics“, „Quantitative Finance“, „Quantitative Management“, „Quantitative Marketing“ und „Law and Quantitative Economics“ in der Fassung vom 27.10.2010, geändert am 22.11.2011, außer Kraft.

(3) Studierende, die das Studium im Masterstudiengang mit dem Abschlussgrad „Master of Science“ der Studienrichtungen „Quantitative Economics“, „Quantitative Finance“, „Quantitative Management“, „Quantitative Marketing“ und „Law and Quantitative Economics“ vor Inkrafttreten dieser Ordnung aufgenommen haben, setzen ihr Studium nach dieser Ordnung in der Fassung vom 17.06.2015 fort.

(4) Wurde die Masterarbeit vor Inkrafttreten dieser Ordnung begonnen, unterliegt diese weiterhin der Ordnung für den Masterstudiengang mit dem Abschlussgrad „Master of Science“ der Studienrichtungen „Quantitative Economics“, „Quantitative Finance“, „Quantitative Management“, „Quantitative Marketing“ und „Law and Quantitative Economics“ in der Fassung vom 27.10.2010.

Frankfurt am Main, den 29.09.2015

**Prof. Dr. Andreas Hackethal**

Dekan des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

## Anhang A: Studienverlaufspläne

### I. Masterstudiengang "Master of Science" der Studienrichtung Quantitative Economics

Bereich	Typ	Sem.	SWS	CP	Module	V/S+Ü
<i>Quantitative Methoden</i>	P	1./2.	4	8	AEC1 Advanced Econometrics 1	3+1
			4	8	AEC2 Advanced Econometrics 2	3+1
			4	8	MAME Mathematical Methods	3+1
<i>Spezifische Grundlagen</i>	P	1./2.	4	8	AMI1 Advanced Microeconomic Theory 1	3+1
			4	8	AMI2 Advanced Microeconomic Theory 2	3+1
			4	8	AMA1 Advanced Macroeconomic Theory 1	3+1
			4	8	AMA2 Advanced Macroeconomic Theory 2	3+1
<i>Institutionelle Grundlagen</i>	P	2.	4	8	HNFE Historical and Normative Foundations of Economics	3+1
<i>Seminar</i>	WP	3./4.	2	6	Wahl eines Seminars	2+0
			2	6	MSEM -Master-Seminar	2+0
			2	6	PSEM Ph.D.-Seminar	2+0
<i>Spezialisierung</i>	WP	3./4.	11	22	Wahl von mindestens zwei Spezialisierungsgebieten (mindestens 8 CP je Spezialisierungsgebiet; eines der Spezialisierungsgebiete muss Macroeconomics, Microeconomics and Management, Econometrics oder Development and International Economics sein)	
			2	4	<b>Macroeconomics</b>	1+1
			2	4	TMA1 Advanced Topics in Macroeconomics 1	1+1
			2	4	TMA2 Advanced Topics in Macroeconomics 2	1+1
			2	4	TMA3 Advanced Topics in Macroeconomics 3	1+1
			3	6	TMA4 Advanced Topics in Macroeconomics 4	2+1
			3	6	PMA1 Professional Topics in Macroeconomics 1 PMA2 Professional Topics in Macroeconomics 2	2+1
			2	4		1+1
			2	4	<b>Microeconomics and Management:</b>	1+1
			2	4	TMM1 Advanced Topics in Microeconomics and Management 1 TMM2 Advanced Topics in Microeconomics and Management 2	1+1
			3	6	TMM3 Advanced Topics in Microeconomics and Management 3	2+1
			3	6	PMM1 Professional Topics in Microeconomics and Management 1 PMM2 Professional Topics in Microeconomics and Management 2	2+1
			2	4		1+1
			2	4		1+1
			2	4	<b>Econometrics:</b>	1+1
					TEC1 Advanced Topics in Econometrics 1 TEC2 Advanced Topics in Econometrics 2 TEC3 Advanced Topics in	

			2	4	Econometrics 3 TEC4 Advanced Topics in Econometrics 4	1+1
			4	8	<b>Finance</b>	3+1
			4	8	AFE1 Advanced Financial Economics	3+1
			2	4	1 AFE2 Advanced Financial Economics 2 TFE1 Advanced Topics in Financial Economics 1	1+1
			2	4	TFE2 Advanced Topics in Financial Economics 2	1+1
			2	4	TFE3 Advanced Topics in Financial Economics 3	1+1
			2	4	TFE4 Advanced Topics in Financial Economics 4	1+1
			3	6	PFE1 Professional Topics in Financial Economics	2+1
			3	6	1 PFE2 Professional Topics in Financial Economics 2	2+1
			2	4	<b>Development and International Economics</b>	1+1
			2	4	TDI1 Advanced Topics in Development and Inter- national Economics 1	1+1
			3	6	TDI2 Advanced Topics in Development and Inter- national Economics 2	2+1
			3	6	PDI1 Professional Topics in Development and In- ternational Economics 1	2+1
			3	6	PDI2 Professional Topics in Development and In- ternational Economics 2	2+1
			4	8	<b>Marketing</b>	3+1
			4	8	AMM1 Advanced Management and Marketing 1 AMM2 Advanced Management and Marketing 2	3+1
			2	4	TMK1 Advanced Topics in Marketing 1	1+1
			2	4	TMK2 Advanced Topics in Marketing 2	1+1
			4	8	<b>Law and Economics</b>	3+1
			4	8	LE1 Law and Economics	3+1
			2	4	1 LE2 Law and Economics 2	1+1
			2	4	TLE1 Advanced Topics in Law and Economics	1+1
					1 TLE2 Advanced Topics in Law and Economics 2	
<i>Masterarbeit</i>	P	4		28	<b>Masterarbeit (4 Monate)</b>	

Im Bereich Spezialisierung können durch Beschluss des Vorstands der GSEFM weitere Lehrveranstaltungen angeboten werden. Dabei müssen der Schwierigkeitsgrad und die Anforderungen in diesen Veranstaltungen denen der hier genannten Lehrveranstaltungen entsprechen. Ebenso kann der Vorstand der GSEFM beschließen, weitere inhaltlich geeignete Spezialisierungsgebiete dem Bereich Spezialisierung des Studienverlaufsplans hinzuzufügen, sofern diese vom Schwierigkeitsgrad und den Anforderungen den hier genannten Spezialisierungsgebieten vergleichbar sind. Bei hinzukommenden Lehrveranstaltungen oder Spezialisierungsgebieten sind Beschreibungen entsprechend Anhang B auszuarbeiten und bekannt zu geben.

Ebenso kann die Wählbarkeit der Module durch einen Beschluss des Vorstands der GSEFM eingeschränkt werden. Dabei ist jedoch den Studierenden, die bereits das Studium dieses Moduls aufgenommen haben, der ordnungsgemäße Abschluss des Moduls zu ermöglichen.

## II. Masterstudiengang "Master of Science" der Studienrichtung Quantitative Finance

Bereich	Typ	Sem.	SWS	CP	Module	V/S+Ü
<i>Quantitative Methoden</i>	P	1./2.	4	8	AEC1 Advanced Econometrics 1	3+1
			4	8	AEC2 Advanced Econometrics 2	3+1
			4	8	MAME Mathematical Methods	3+1
<i>Spezifische Grundlagen</i>	P	1./2.	4	8	AFE1 Advanced Financial Economics 1	3+1
			4	8	AFE2 Advanced Financial Economics 2	3+1
	WP		4	8	AMI1 Advanced Microeconomic Theory 1	3+1
			4	8	AMI2 Advanced Microeconomic Theory 2 <i>oder</i>	3+1
			4	8	AMA1 Advanced Macroeconomic Theory 1	3+1
4	8	AMA2 Advanced Macroeconomic Theory 2	3+1			
<i>Institutionelle Grundlagen</i>	P	2.	4	8	HNFE Historical and Normative Foundations of Economics	3+1
<i>Seminar</i>	WP	3./4.	2	6	Wahl eines Seminars	2+0
			2	6	MSEM Master-Seminar	2+0
			2	6	PSEM Ph.D.-Seminar	2+0
<i>Spezialisierung</i>	WP	3./4.	11	22	Wahl von mindestens zwei Spezialisierungsgebieten (mindestens 8 CP je Spezialisierungsgebiet; eines der Spezialisierungsgebiete muss Finance sein)	
					<b>Macroeconomics</b>	
					<i>Sofern nicht bereits im Bereich Spezifische Grundlagen gewählt:</i>	
			4	8	AMA1 Advanced Macroeconomic Theory 1	3+1
			4	8	AMA2 Advanced Macroeconomic Theory 2 <i>sowie</i>	3+1
			2	4	TMA1 Advanced Topics in Macroeconomics 1	1+1
			2	4	TMA2 Advanced Topics in Macroeconomics 2	1+1
			2	4	TMA3 Advanced Topics in Macroeconomics 3	1+1
			3	6	TMA4 Advanced Topics in Macroeconomics 4	2+1
			3	6	PMA1 Professional Topics in Macroeconomics 1	2+1
					PMA2 Professional Topics in Macroeconomics 2	
			4	8	<b>Microeconomics and Management</b>	3+1
			4	8	<i>Sofern nicht bereits im Bereich Spezifische Grundlagen gewählt:</i>	3+1
			2	4	AMI1 Advanced Microeconomic Theory 1	1+1
			2	4	AMI2 Advanced Microeconomic Theory 2 <i>sowie</i>	1+1
			2	4	TMM1 Advanced Topics in Micro-Economics and Management 1	1+1
					TMM2 Advanced Topics in Micro-Economics and Management 2	
		TMM3 Advanced Topics in Micro-Economics and				



			3	6	PMM1 Professional Topics in Micro-economics and	2+1
			3	6	Management 1	2+1
					PMM2 Professional Topics in Micro-economics and Management 2	
			2	4	<b>Econometrics</b>	1+1
			2	4	TEC1 Advanced Topics in Econometrics 1	1+1
			2	4	TEC2 Advanced Topics in Econometrics 2	1+1
			2	4	TEC3 Advanced Topics in Econometrics 3	1+1
					TEC4 Advanced Topics in Econometrics 4	
			2	4	<b>Finance</b>	1+1
			2	4	TFE1 Advanced Topics in Financial Economics 1	1+1
			2	4	TFE2 Advanced Topics in Financial Economics 2	1+1
			2	4	TFE3 Advanced Topics in Financial Economics 3	1+1
			3	6	TFE4 Advanced Topics in Financial Economics 4	2+1
			3	6	PFE1 Professional Topics in Financial Economics 1	2+1
			2	4	PFE2 Professional Topics in Financial Economics 2	1+1
			3	6	<b>Development and International Economics</b>	2+1
			3	6	TDI1 Advanced Topics in Development and Inter- national Economics 1	2+1
					TDI2 Advanced Topics in Development and Inter- national Economics 2	
			4	8	PDI1 Professional Topics in Development and In- ternational Economics 1	3+1
			4	8	PDI2 Professional Topics in Development and In- ternational Economics 2	3+1
			2	4		1+1
			2	4		1+1
			4	8	<b>Marketing</b>	3+1
			4	8	AMM1 Advanced Management and Marketing 1	3+1
			2	4	AMM2 Advanced Management and Marketing 2	1+1
			2	4	TMK1 Advanced Topics in Marketing 1	1+1
					TMK2 Advanced Topics in Marketing 2	
					<b>Law and Economics</b>	
					LE1 Law and Economics 1	
					LE2 Law and Economics 2	
					TLE1 Advanced Topics in Law and Economics 1	
					TLE2 Advanced Topics in Law and Economics 2	
<i>Masterarbeit</i>	P	4.		28	<b>Masterarbeit (4 Monate)</b>	

Im Bereich Spezialisierung können durch Beschluss des Vorstands der GSEFM weitere Lehrveranstaltungen angeboten werden. Dabei müssen der Schwierigkeitsgrad und die Anforderungen in diesen Veranstaltungen denen der hier genannten Lehrveranstaltungen entsprechen. Ebenso kann der Vorstand der GSEFM beschließen, weitere inhaltlich geeignete Spezialisierungsgebiete dem Bereich Spezialisierung des Studienverlaufsplans hinzuzufügen, sofern diese vom Schwierigkeitsgrad und den Anforderungen den hier genannten Spezialisierungsgebieten vergleichbar sind. Bei hinzukommenden Lehrveranstaltungen oder Spezialisierungsgebieten sind Beschreibungen entsprechend Anhang B auszuarbeiten und bekannt zu geben.

Ebenso kann die Wählbarkeit der Module durch einen Beschluss des Vorstands der GSEFM eingeschränkt werden. Dabei ist jedoch den Studierenden, die bereits das Studium dieses Moduls aufgenommen haben, der ordnungsgemäße Abschluss des Moduls zu ermöglichen.

### III. Masterstudiengang "Master of Science" der Studienrichtung Quantitative Management

Bereich	Typ	Sem.	SWS	CP	Module	V/S+Ü
<i>Quantitative Methoden</i>	P	1./2.	4	8	AEC1 Advanced Econometrics 1	3+1
			4	8	AEC2 Advanced Econometrics 2	3+1
			4	8	MAME Mathematical Methods	3+1
<i>Spezifische Grundlagen</i>	P	1./2.	4	8	AMI1 Advanced Microeconomic Theory 1	3+1
			4	8	AMI2 Advanced Microeconomic Theory 2	3+1
			4	8	AMM1 Advanced Management and Marketing 1	3+1
			4	8	AMM2 Advanced Management and Marketing 2	3+1
<i>Institutionelle Grundlagen</i>	P	2.	4	8	HNFE Historical and Normative Foundations of Economic	3+1
<i>Seminar</i>	WP	3./4.	2	6	Wahl eines Seminars	2+0
			2	6	MSEM Master-Seminar	2+0
			2	6	PSEM Ph.D.-Seminar	2+0
<i>Spezialisierung</i>	WP	3./4.	11	22	Wahl von mindestens zwei Spezialisierungsgebieten (mindestens 8 CP je Spezialisierungsgebiet; eines der Spezialisierungsgebiete muss Microeconomics and Management sein)	
			4	8	<b>Macroeconomics</b>	3+1
			4	8	AMA1 Advanced Macroeconomic Theory 1 AMA2 Advanced	3+1
			2	4	Macroeconomic Theory 2 TMA1	1+1
			2	4	Advanced Topics in Macroeconomics 1	1+1
			2	4	TMA2 Advanced Topics in	1+1
			2	4	Macroeconomics 2	1+1
			2	4	TMA3 Advanced Topics in	1+1
			2	4	Macroeconomics 3	1+1
			3	6	TMA4 Advanced Topics in	2+1
			3	6	Macroeconomics 4	2+1
			2	4	PMA1 Professional Topics in Macroeconomics 1	1+1
			2	4	PMA2 Professional Topics in Macroeconomics 2	1+1
			2	4	<b>Microeconomics and Management</b>	1+1
			2	4	TMM1 Advanced Topics in	1+1
			3	6	Microeconomics and	2+1
			3	6	Management 1 TMM2	2+1
			2	4	Advanced Topics in Microeconomics and	1+1
			2	4	Management 2	1+1
			2	4	TMM3 Advanced Topics in	1+1
			2	4	Microeconomics and	1+1
2	4	Management 3	1+1			
2	4	PMM1 Professional Topics in Microeconomics	1+1			
2	4	and Management 1	1+1			
2	4	PMM2 Professional Topics in Microeconomics	1+1			
2	4	and Management 2	1+1			
2	4	<b>Econometrics</b>	1+1			
		TEC1 Advanced Topics				
		in Econometrics 1				
		TEC2 Advanced Topics				
		in Econometrics 2				
		TEC3 Advanced Topics				
		in Econometrics 3				

					Econometrics 4	
					<b>Finance</b>	
			4	8	AFE1 Advanced Financial Economics	3+1
			4	8	1 AFE2 Advanced Financial	3+1
			2	4	Economics 2 TFE1 Advanced Topics	1+1
			2	4	in Financial Economics 1	1+1
			2	4	TFE2 Advanced Topics in	1+1
			2	4	Financial Economics 2	1+1
			2	4	TFE3 Advanced Topics in	1+1
			2	4	Financial Economics 3	1+1
			3	6	TFE4 Advanced Topics in	2+1
			3	6	Financial Economics 4	2+1
			2	4	PFE1 Professional Topics in Financial Economics	1+1
			2	4	1 PFE2 Professional Topics in Financial	1+1
			2	4	Economics 2	1+1
			2	4	<b>Development and International Economics</b>	1+1
			3	6	TDI1 Advanced Topics in Development and	2+1
			3	6	Inter- national Economics 1	2+1
			3	6	TDI2 Advanced Topics in Development and	2+1
			2	4	Inter- national Economics 2	1+1
			2	4	PDI1 Professional Topics in Development and	1+1
			2	4	In- ternational Economics 1	1+1
			4	8	PDI2 Professional Topics in Development and	3+1
			4	8	In- ternational Economics 2	3+1
			2	4	<b>Marketing</b>	1+1
			2	4	TMK1 Advanced Topics in Marketing	1+1
			2	4	1 TMK2 Advanced Topics in	1+1
			2	4	Marketing 2	1+1
					<b>Law and Economics</b>	
					LE1 Law and Economics	
					1 LE2 Law and	
					Economics 2	
					TLE1 Advanced Topics in Law and Economics	
					1 TLE2 Advanced Topics in	
					Law and Economics 2	
<i>Masterarbeit</i>	P	4.		28	<b>Masterarbeit (4 Monate)</b>	

Im Bereich Spezialisierung können durch Beschluss des Vorstands der GSEFM weitere Lehrveranstaltungen angeboten werden. Dabei müssen der Schwierigkeitsgrad und die Anforderungen in diesen Veranstaltungen denen der hier genannten Lehrveranstaltungen entsprechen. Ebenso kann der Vorstand der GSEFM beschließen, weitere inhaltlich geeignete Spezialisierungsgebiete dem Bereich Spezialisierung des Studienverlaufsplans hinzuzufügen, sofern diese vom Schwierigkeitsgrad und den Anforderungen den hier genannten Spezialisierungsgebieten vergleichbar sind. Bei hinzukommenden Lehrveranstaltungen oder Spezialisierungsgebieten sind Beschreibungen entsprechend Anhang B auszuarbeiten und bekannt zu geben.

Ebenso kann die Wählbarkeit der Module durch einen Beschluss des Vorstands der GSEFM eingeschränkt werden. Dabei ist jedoch den Studierenden, die bereits das Studium dieses Moduls aufgenommen haben, der ordnungsgemäße Abschluss des Moduls zu ermöglichen.

#### IV. Masterstudiengang "Master of Science" der Studienrichtung Quantitative Marketing

Bereich	Typ	Sem.	SWS	CP	Module	V/S+Ü
<i>Quantitative Methoden</i>	P	1./2.	4	8	AEC1 Advanced Econometrics 1	3+1
			4	8	AEC2 Advanced Econometrics 2	3+1
			4	8	MAME Mathematical Methods	3+1
<i>Spezifische Grundlagen</i>	P	1./2.	4	8	AMI1 Advanced Microeconomic Theory 1	3+1
			4	8	AMI2 Advanced Microeconomic Theory 2	3+1
			4	8	AMM1 Advanced Management and Marketing 1	3+1
			4	8	AMM2 Advanced Management and Marketing 2	3+1
<i>Institutionelle Grundlagen</i>	P	2.	4	8	HNFE Historical and Normative Foundations of Economics	3+1
<i>Seminar</i>	WP	3./4.	2	6	Wahl eines Seminars	2+0
			2	6	MSEM Master-Seminar	2+0
			2	6	PSEM Ph.D.-Seminar	2+0
<i>Spezialisierung</i>	WP	3./4.	11	22	Wahl von mindestens zwei Spezialisierungsgebieten (mindestens 8 CP je Spezialisierungsgebiet; eines der Spezialisierungsgebiete muss Marketing sein)	
			4	8	<b>Macroeconomics</b>	3+1
			4	8	AMA1 Advanced Macroeconomic Theory 1	3+1
			2	4	AMA2 Advanced Macroeconomic Theory 2	1+1
			2	4	TMA1 Advanced Topics in Macroeconomics 1	1+1
			2	4	TMA2 Advanced Topics in Macroeconomics 2	1+1
			2	4	TMA3 Advanced Topics in Macroeconomics 3	1+1
			3	6	TMA4 Advanced Topics in Macroeconomics 4	2+1
			3	6	PMA1 Professional Topics in Macroeconomics 1	2+1
			2	4	PMA2 Professional Topics in Macroeconomics 2	1+1
			2	4	<b>Microeconomics and Management</b>	1+1
			2	4	TMM1 Advanced Topics in Microeconomics and Management 1	1+1
			3	6	TMM2 Advanced Topics in Microeconomics and Management 2	2+1
			3	6	TMM3 Advanced Topics in Microeconomics and Management 3	2+1
			2	4	PMM1 Professional Topics in Microeconomics and Management 1	1+1
			2	4	PMM2 Professional Topics in Microeconomics and Management 2	1+1
			2	4	<b>Econometrics</b>	1+1
					TEC1 Advanced Topics in Econometrics 1	
					TEC2 Advanced Topics in Econometrics 2	
					TEC3 Advanced Topics in Econometrics 3	
		TEC4 Advanced Topics				

					<b>Finance</b>	
			4	8	AFE1 Advanced Financial Economics	3+1
			4	8	1 AFE2 Advanced Financial	3+1
			2	4	Economics 2 TFE1 Advanced Topics	1+1
			2	4	in Financial Economics 1	1+1
			2	4	TFE2 Advanced Topics in	1+1
			2	4	Financial Economics 2	1+1
			2	4	TFE3 Advanced Topics in	1+1
			2	4	Financial Economics 3	1+1
			3	6	TFE4 Advanced Topics in	2+1
			3	6	Financial Economics 4	2+1
			2	4	PFE1 Professional Topics in Financial Economics	2+1
			2	4	1 PFE2 Professional Topics in Financial	1+1
			2	4	Economics 2	1+1
			2	4	<b>Development and International Economics</b>	1+1
			3	6	TDI1 Advanced Topics in Development and	2+1
			3	6	Inter- national Economics 1	2+1
			3	6	TDI2 Advanced Topics in Development and	2+1
			2	4	Inter- national Economics 2	1+1
			2	4	PDI1 Professional Topics in Development and	1+1
			2	4	In- ternational Economics 1	1+1
			4	8	PDI2 Professional Topics in Development and	3+1
			4	8	In- ternational Economics 2	3+1
			2	4	<b>Marketing</b>	1+1
			2	4	TMK1 Advanced Topics in Marketing	1+1
			2	4	1 TMK2 Advanced Topics in	1+1
			2	4	Marketing 2	1+1
					<b>Law and Economics</b>	
					LE1 Law and Economics	
					1 LE2 Law and	
					Economics 2	
					TLE1 Advanced Topics in Law and Economics	
					1 TLE2 Advanced Topics in	
					Law and Economics 2	
<i>Masterarbeit</i>	P	4.		28	<b>Masterarbeit (4 Monate)</b>	

Im Bereich Spezialisierung können durch Beschluss des Vorstands der GSEFM weitere Lehrveranstaltungen angeboten werden. Dabei müssen der Schwierigkeitsgrad und die Anforderungen in diesen Veranstaltungen denen der hier genannten Lehrveranstaltungen entsprechen. Ebenso kann der Vorstand der GSEFM beschließen, weitere inhaltlich geeignete Spezialisierungsgebiete dem Bereich Spezialisierung des Studienverlaufsplans hinzuzufügen, sofern diese vom Schwierigkeitsgrad und den Anforderungen den hier genannten Spezialisierungsgebieten vergleichbar sind. Bei hinzukommenden Lehrveranstaltungen oder Spezialisierungsgebieten sind Beschreibungen entsprechend Anhang B auszuarbeiten und bekannt zu geben.

Ebenso kann die Wählbarkeit der Module durch einen Beschluss des Vorstands der GSEFM eingeschränkt werden. Dabei ist jedoch den Studierenden, die bereits das Studium dieses Moduls aufgenommen haben, der ordnungsgemäße Abschluss des Moduls zu ermöglichen.

**V. Masterstudiengang "Master of Science" der Studienrichtung Law and Quantitative Economics**

Bereich	Typ	Sem.	SWS	CP	Module	V/S+Ü
<i>Quantitative Methoden</i>	P	1./2.	4	8	AEC1 Advanced Econometrics 1	3+1
			4	8	AEC2 Advanced Econometrics 2	3+1
			4	8	MAME Mathematical Methods	3+1
<i>Spezifische Grundlagen</i>	P	1./2.	4	8	LE1 Law and Economics 1	3+1
			4	8	LE2 Law and Economics 2	3+1
	WP		4	8	AMI1 Advanced Microeconomic Theory 1	3+1
			4	8	AMI2 Advanced Microeconomic Theory 2 <i>oder</i>	3+1
			4	8	AMA1 Advanced Macroeconomic Theory 1	3+1
			4	8	AMA2 Advanced Macroeconomic Theory 2 <i>oder</i>	3+1
			4	8	AFE1 Advanced Financial Economics 1	3+1
4	8	AFE2 Advanced Financial Economics 2	3+1			
<i>Institutionelle Grundlagen</i>	P	2.	4	8	HNFE Historical and Normative Foundations of Economics	3+1
<i>Seminar</i>	WP	3./4.	2	6	Wahl eines Seminars	2+0
			2	6	MSEM Master-Seminar	2+0
			2	6	PSEM Ph.D.-Seminar	2+0
<i>Spezialisierung</i>	WP	3./4.	11	22	Wahl von mindestens zwei Spezialisierungsgebieten (mindestens 8 CP je Spezialisierungsgebiet; eines der Spezialisierungsgebiete muss Law and Economics sein)	
					<b>Macroeconomics</b> <i>Sofern nicht bereits im Bereich Spezifische Grundlagen gewählt:</i>	
			4	8	AMA1 Advanced Macroeconomic Theory 1	3+1
			4	8	AMA2 Advanced Macroeconomic Theory 2 <i>sowie</i>	3+1
			2	4	TMA1 Advanced Topics in Macroeconomics 1	1+1
			2	4	TMA2 Advanced Topics in Macroeconomics 2	1+1
			2	4	TMA3 Advanced Topics in Macroeconomics 3	1+1
			3	6	TMA4 Advanced Topics in Macroeconomics 4	2+1
			3	6	PMA1 Professional Topics in Macroeconomics 1	2+1
					PMA2 Professional Topics in Macroeconomics 2	
			4	8	<b>Microeconomics and Management</b> <i>Sofern nicht bereits im Bereich Spezifische Grundlagen gewählt:</i>	3+1
			4	8	AMI1 Advanced Microeconomic Theory 1	3+1
			2	4	AMI2 Advanced Microeconomic Theory 2 <i>sowie</i>	1+1
					TMM1 Advanced Topics in Microeconomics and Management 1	

		2	4	TMM2 Advanced Topics in Micro-economics and Management 2	1+1
		2	4	TMM3 Advanced Topics in Micro- economics and Management 3	1+1
		3	6	PMM1 Professional Topics in Micro-economics and Management 1	2+1
		3	6	PMM2 Professional Topics in Micro-economics and Management 2	2+1
		2	4	<b>Econometrics:</b>	1+1
		2	4	TEC1 Advanced Topics in Econometrics 1	1+1
		2	4	TEC2 Advanced Topics in Econometrics 2	1+1
		2	4	TEC3 Advanced Topics in Econometrics 3	1+1
				TEC4 Advanced Topics in Econometrics 4	
		4	8	<b>Finance</b>	3+1
		4	8	<i>Sofern nicht bereits im Bereich Spezifische Grundlagen gewählt:</i>	3+1
		2	4	AFE1 Advanced Financial Economics 1 AFE2 Advanced Financial Economics 2 <i>sowie</i>	1+1
		2	4	TFE1 Advanced Topics in Financial Economics 1	1+1
		2	4	TFE2 Advanced Topics in Financial Economics 2	1+1
		3	6	TFE3 Advanced Topics in Financial Economics 3	2+1
		3	6	TFE4 Advanced Topics in Financial Economics 4	2+1
		2	4	PFE1 Professional Topics in Financial Economics 1 PFE2 Professional Topics in Financial Economics 2	1+1
		3	6	<b>Development and International Economics</b>	2+1
		3	6	TDI1 Advanced Topics in Development and Inter- national Economics 1	2+1
				TDI2 Advanced Topics in Development and Inter- national Economics 2	
		4	8	PDI1 Professional Topics in Development and In- ternational Economics 1	3+1
		2	4	PDI2 Professional Topics in Development and In- ternational Economics 2	1+1
		2	4	<b>Marketing</b>	1+1
		2	4	AMM1 Advanced Management and Marketing 1 AMM2 Advanced Management and Marketing 2 TMK1 Advanced Topics in Marketing 1	1+1
				TMK2 Advanced Topics in Marketing 2	
				<b>Law and Economics</b>	
				TLE1 Advanced Topics in Law and Economics 1 TLE2 Advanced Topics in Law and Economics 2	
<i>Masterarbeit</i>	P	4.	28	<b>Masterarbeit (4 Monate)</b>	

Im Bereich Spezialisierung können durch Beschluss des Vorstands der GSEFM weitere Lehrveranstaltungen angeboten werden. Dabei müssen der Schwierigkeitsgrad und die Anforderungen in diesen Veranstaltungen



denen der hier genannten Lehrveranstaltungen entsprechen. Ebenso kann der Vorstand der GSEFM beschließen, weitere inhaltlich geeignete Spezialisierungsgebiete dem Bereich Spezialisierung des Studienverlaufsplans hinzuzufügen, sofern diese vom Schwierigkeitsgrad und den Anforderungen den hier genannten Spezialisierungsgebieten vergleichbar sind. Bei hinzukommenden Lehrveranstaltungen oder Spezialisierungsgebieten sind Beschreibungen entsprechend Anhang B auszuarbeiten und bekannt zu geben.

Ebenso kann die Wählbarkeit der Module durch einen Beschluss des Vorstands der GSEFM eingeschränkt werden. Dabei ist jedoch den Studierenden, die bereits das Studium dieses Moduls aufgenommen haben, der ordnungsgemäße Abschluss des Moduls zu ermöglichen.

## Anhang B: Modulbeschreibungen

Folgende Gliederung wird durchgehend verwendet:

- a) Inhalt und Qualifizierungsziel
- b) Lehrformen
- c) Voraussetzung für die Teilnahme
- d) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (CP)
- e) Leistungspunkte und Noten
- f) Häufigkeit des Angebots von Modulen
- g) Arbeitsaufwand
- h) Dauer der Module

### 1. Quantitative Methoden

#### Mathematical Methods (MAME)

a) Lerninhalte:

Das Modul Mathematical Methods gibt einen Überblick über wesentliche der in moderner Forschung in den Wirtschaftswissenschaften regelmäßig zur Anwendung kommenden mathematischen Methoden. Das Modul ist wie folgt strukturiert:

1. Reelle Analysis (Logik, Sequenzen, Funktionen)
2. Maß- und Wahrscheinlichkeitstheorie sowie Stochastische Prozesse
3. Topologie und Fixpunkt Theoreme
4. Deterministische und Stochastische Differenzen- und Differentialgleichungen
5. Deterministische und Stochastische Intertemporale Optimierung (Maximalitätsprinzip, Dynamische Programmierung)
6. Numerische Methoden (Gauss-Newton Methoden, Methoden der numerischen Integration, Perturbations- und Projektionsmethoden)

Lernziele:

Das Modul Mathematical Methods vermittelt den Studierenden Instrumente, ökonomische Fragestellungen mathematisch zu formulieren, und dabei insbesondere 1) die problemadäquate Formulierung zu erkennen; 2) die erforderliche Formulierung anzupassen; 3) die relevanten Lösungs- und Analysemethoden zu programmieren und deren Ergebnisse zu interpretieren.

- b) Vorlesungen mit begleitenden Übungen.
- c) Es bestehen keine Voraussetzungen für die Teilnahme.
- d) Es ist eine Klausur von 120 Minuten Dauer zu schreiben. Prüfungsvorleistungen wie das Lösen von Übungsblättern werden als Voraussetzung zur Klausurteilnahme verlangt. Die Einzelheiten sind von dem/den Unterrichtenden zu Semesterbeginn bekanntzugeben. Sie dürfen während der laufenden Veranstaltung nicht zum Nachteil der Studierenden verändert werden. Das Modul kann bei Nichtbestehen zweimal wiederholt werden. Hierzu können die Wiederholungstermine am Ende der vorlesungsfreien Zeit des Wintersemesters sowie des Sommersemesters genutzt werden. Das Modul muss bei Nichtbestehen jedoch spätestens im nächsten Semester, in dem das Modul angeboten wird, wiederholt werden.
- e) 8 CP.
- f) jedes Wintersemester.
- g) 60 Kontaktstunden (Kh) und 180 Stunden Selbststudium, Prüfungsvorbereitung und Prüfung (Sh)
- h) zwei Semester.

## Advanced Econometrics I (AECI)

### a) Lerninhalte:

Der erste Teil des Moduls Advanced Econometrics 1 legt das Fundament für Spezialisierungen sowohl in Mikro- und als auch in Makroökonomie. Einführend wird das Schätzen und Testen im linearen Regressionsmodell wiederholt. Dann wird gezeigt, wie Systeme mehrerer Gleichungen effizient geschätzt werden können (SUR). In den Wirtschaftswissenschaften haben wir es häufig mit stochastischen Regressoren zu tun, was eine Instrumentvariablen- (2SLS, 3SLS) oder Verallgemeinerte Momentenmethode (GMM) Schätzung erforderlich machen kann. Abschließend wird eine allgemeine Schätz- und Testtheorie basierend auf dem Maximum-Likelihood-Prinzip behandelt.

Der zweite Teil des Moduls Advanced Econometrics 1 gibt einen Überblick über das aktuelle Repertoire ökonomischer Methoden zur Analyse von Querschnitts- und Paneldaten. Es werden insbesondere Inferenzmethoden zur Modellierung diskreter qualitativer und begrenzt abhängiger Variablen behandelt. Dabei werden empirische Verfahren zur Behandlung mikroökonomischer Probleme zum Beispiel in den Bereichen Arbeitsmarktforschung, Industrieökonomik, Bildungsökonomik und Evaluationsforschung vorgestellt.

### Lernziele:

Das Modul Advanced Econometrics 1 vermittelt den Studierenden Instrumente, mikroökonomische Datensätze empirisch zu bearbeiten, und dabei insbesondere 1) die problemadäquate Methodik zu erkennen; 2) die erforderliche Methodik anzupassen; 3) die relevanten Schätz- und Testmethoden zu programmieren und zu interpretieren.

### b) Vorlesungen mit begleitenden Übungen.

c) Es bestehen keine Voraussetzungen für die Teilnahme.

d) Es ist eine Klausur von 120 Minuten Dauer zu schreiben. Prüfungsvorleistungen wie das Lösen von Übungsblättern werden als Voraussetzung zur Klausurteilnahme verlangt. Die Einzelheiten sind von dem/den Unterrichtenden zu Semesterbeginn bekanntzugeben. Sie dürfen während der laufenden Veranstaltung nicht zum Nachteil der Studierenden verändert werden. Das Modul kann bei Nichtbestehen zweimal wiederholt werden. Hierzu kann der dem Modul entsprechende Teil im ersten und/oder zweiten Termin der Qualifikationsprüfungen während der vorlesungsfreien Zeit des zweiten Semesters genutzt werden. Das Modul muss bei Nichtbestehen jedoch spätestens im nächsten Semester, in dem das Modul angeboten wird, wiederholt werden.

e) 8 CP.

f) jedes Wintersemester.

g) 60 Kontaktstunden (Kh) und 180 Stunden Selbststudium, Prüfungsvorbereitung und Prüfung (Sh).

h) ein Semester.

## Advanced Econometrics 2 (AEC2)

### a) Lerninhalte:

Der erste Teil des Moduls Advanced Econometrics 2 behandelt besondere Aspekte des Schätzens und Testens, die in Datensätzen mit zeitlicher Abhängigkeitsstruktur entstehen:

- Integrierte und Fraktional Integrierte Prozesse;
- Kointegrationsanalyse;
- Konditionale Heteroskedastizität.

Der zweite Teil des Moduls Advanced Econometrics 2 gibt einen Überblick über das aktuelle Repertoire ökonomischer Methoden zur Analyse von Zeitreihen- und Paneldaten:

- ARDL Modelle
- VAR und VECM Modelle
- Spektralanalyse
- State Space Modelle und der Kalman Filter
- Dynamische Faktor Modelle und GVAR Modelle
- Strukturelle Makroökonomische Modelle

### Lernziele:

Das Modul Advanced Econometrics 2 vermittelt den Studierenden Instrumente, Zeitreihendatensätze empirisch zu bearbeiten, und dabei insbesondere 1) die problemadäquate Methodik zu erkennen; 2) die erforderliche Methodik anzupassen; 3) die relevanten Schätz- und Testmethoden zu programmieren und zu interpretieren.

- b) Vorlesungen mit begleitenden Übungen.
- c) Es bestehen keine Voraussetzungen für die Teilnahme. Es wird jedoch empfohlen, vor Absolvierung des Moduls Advanced Econometrics 2 das Modul Advanced Econometrics 1 absolviert zu haben.
- d) Es ist eine Klausur von 120 Minuten Dauer zu schreiben. Prüfungsvorleistungen wie das Lösen von Übungsblättern werden als Voraussetzung zur Klausurteilnahme verlangt. Die Einzelheiten sind von dem/den Unterrichtenden zu Semesterbeginn bekanntzugeben. Sie dürfen während der laufenden Veranstaltung nicht zum Nachteil der Studierenden verändert werden. Das Modul kann bei Nichtbestehen zweimal wiederholt werden. Hierzu kann der dem Modul entsprechende Teil im ersten und/oder zweiten Termin der Qualifikationsprüfungen während der vorlesungsfreien Zeit des zweiten Semesters genutzt werden. Das Modul muss bei Nichtbestehen jedoch spätestens im nächsten Semester, in dem das Modul angeboten wird, wiederholt werden.
- e) 8 CP.
- f) jedes Sommersemester.
- g) 60 Kontaktstunden (Kh) und 180 Stunden Selbststudium, Prüfungsvorbereitung und Prüfung (Sh).
- h) ein Semester.

## 2. Spezifische Grundlagen

### Advanced Microeconomic Theory I (AMI1)

#### a) Lerninhalte:

- Individuelle Wahlhandlungstheorie und Marktgleichgewicht
- Präferenzen und Konsumentenentscheidungen
- Klassische Nachfragetheorie
- Produktionstheorie
- Entscheidung unter Unsicherheit
- Marktgleichgewicht Spieltheorie
- Statische und dynamische Spiele mit vollständiger Information
- Statische Spiele bei unvollständiger Information
- Dynamische Spiele bei unvollständiger Information
- Signallingmodelle
- Refinements

#### Lernziele:

Das Modul Advanced Microeconomic Theory 1 vermittelt den Studierenden Instrumente, mit mikroökonomischen Modellen der individuelle Wahlhandlungstheorie (Unternehmens- und Haushaltstheorie) sowie der Spieltheorie zu arbeiten, und dabei insbesondere 1) die problemadäquate Methodik zu erkennen; 2) die erforderliche Methodik anzupassen; 3) die relevanten Modellierungsmethoden umzusetzen und deren Ergebnisse mikroökonomisch gehaltvoll zu interpretieren.

- b) Vorlesungen mit begleitenden Übungen.
- c) Es bestehen keine Voraussetzungen für die Teilnahme.
- d) Es ist eine Klausur von 120 Minuten Dauer zu schreiben. Prüfungsvorleistungen wie das Lösen von Übungsblättern werden als Voraussetzung zur Klausurteilnahme verlangt. Die Einzelheiten sind von dem/den Unterrichtenden zu Semesterbeginn bekanntzugeben. Sie dürfen während der laufenden Veranstaltung nicht zum Nachteil der Studierenden verändert werden. Das Modul kann bei Nichtbestehen zweimal wiederholt werden. Hierzu kann der dem Modul entsprechende Teil im ersten und/oder zweiten Termin der Qualifikationsprüfungen während der vorlesungsfreien Zeit des zweiten Semesters genutzt werden. Das Modul muss bei Nichtbestehen jedoch spätestens im nächsten Semester, in dem das Modul angeboten wird, wiederholt werden.
- e) 8 CP.
- f) jedes Wintersemester.
- g) 60 Kontaktstunden (Kh) und 180 Stunden Selbststudium, Prüfungsvorbereitung und Prüfung (Sh)
- h) ein Semester.

## Advanced Microeconomic Theory 2 (AMI2)

a) Lerninhalte: Vertragstheorie

- Moral Hazard
- Adverse Selektion
- Mechanism Design
- Unvollständige Verträge
- Anwendungen

Allgemeine Gleichgewichtstheorie

- Einführung in fortgeschrittene Methoden der Gleichgewichtstheorie
- Ökonomie mit beschränkter und unbeschränkter Technologie
- Angebot und Nachfrage
- Wohlfahrtsökonomik
- Kern und Gleichgewichte sowie Unsicherheit.

Lernziele:

Das Modul Advanced Microeconomic Theory 2 vermittelt den Studierenden Instrumente, mit mikroökonomischen Modellen der Vertragstheorie (Moral Hazard, adverse Selektion und unvollständige Verträge) und der Allgemeinen Gleichgewichtstheorie zu arbeiten, und dabei insbesondere 1) die problemadäquate Methodik zu erkennen; 2) die erforderliche Methodik anzupassen; 3) die relevanten Modellierungsmethoden umzusetzen und deren Ergebnisse mikroökonomisch gehaltvoll zu interpretieren.

- b) Vorlesungen mit begleitenden Übungen
- c) Es bestehen keine Voraussetzungen für die Teilnahme. Es wird jedoch empfohlen, vor Absolvierung des Moduls Advanced Microeconomic Theory 2 das Modul Advanced Microeconomic Theory 1 absolviert zu haben.
- d) Es ist eine Klausur von 120 Minuten Dauer zu schreiben. Prüfungsvorleistungen wie das Lösen von Übungsblättern werden als Voraussetzung zur Klausurteilnahme verlangt. Die Einzelheiten sind von dem/den Unterrichtenden zu Semesterbeginn bekanntzugeben. Sie dürfen während der laufenden Veranstaltung nicht zum Nachteil der Studierenden verändert werden. Das Modul kann bei Nichtbestehen zweimal wiederholt werden. Hierzu kann der dem Modul entsprechende Teil im ersten und/oder zweiten Termin der Qualifikationsprüfungen während der vorlesungsfreien Zeit des zweiten Semesters genutzt werden. Das Modul muss bei Nichtbestehen jedoch spätestens im nächsten Semester, in dem das Modul angeboten wird, wiederholt werden.
- e) 8 CP.
- f) jedes Sommersemester.
- g) 60 Kontaktstunden (Kh) und 180 Stunden Selbststudium, Prüfungsvorbereitung und Prüfung (Sh)
- h) ein Semester

## Advanced Macroeconomic Theory I (AMA1)

### a) Lerninhalte:

Zu den Themen, die behandelt werden, gehören

- Lösung dynamischer Optimierungsprobleme in Modellen mit repräsentativen oder heterogenen Agenten
- Empirische Fakten und Erklärungsansätze für Einkommens-Konsumkorrelation
- Optimales Konsum- und Investitionsverhalten
- Finanzmärkte und Spar- und Investitionsentscheidungen der Haushalte

Die Lehrveranstaltung legt methodische Grundlagen für die Modellierung von dynamischen Entscheidungen der verschiedenen Akteure (Haushalte, Firmen) unter Unsicherheit, und konfrontiert die Lösungsansätze mit relevanter empirischer Evidenz. Besondere Beachtung finden Modelle mit heterogenen Agenten, um Wirtschaftspolitiken mit verteilungspolitischen Konsequenzen zu analysieren. In den Modellen unterscheiden sich Agenten zum Beispiel durch ihr Lebensalter (im Overlapping Generations Model) oder durch ihr Einkommen (im Model mit einem Kontinuum von Agenten und stochastischen Einkommensschocks).

### Lernziele:

Das Modul Advanced Macroeconomic Theory 1 vermittelt den Studierenden Instrumente, mit makroökonomischen Konjunktur- und Wachstumsmodellen zu arbeiten, und dabei insbesondere 1) die problemadäquate Methodik zu erkennen; 2) die erforderliche Methodik anzupassen; 3) die relevanten Modellierungsmethoden umzusetzen und deren Ergebnisse makroökonomisch gehaltvoll zu interpretieren.

- b) Vorlesung mit begleitender Übung.
- c) Es bestehen keine Voraussetzungen für die Teilnahme.
- d) Es ist eine Klausur von 120 Minuten Dauer zu schreiben. Prüfungsvorleistungen wie das Lösen von Übungsblättern werden als Voraussetzung zur Klausurteilnahme verlangt. Die Einzelheiten sind von dem/den Unterrichtenden zu Semesterbeginn bekanntzugeben. Sie dürfen während der laufenden Veranstaltung nicht zum Nachteil der Studierenden verändert werden. Das Modul kann bei Nichtbestehen zweimal wiederholt werden. Hierzu kann der dem Modul entsprechende Teil im ersten und/oder zweiten Termin der Qualifikationsprüfungen während der vorlesungsfreien Zeit des zweiten Semesters genutzt werden. Das Modul muss bei Nichtbestehen jedoch spätestens im nächsten Semester, in dem das Modul angeboten wird, wiederholt werden.
- e) 8 CP.
- f) jedes Wintersemester.
- g) 60 Kontaktstunden (Kh) und 180 Stunden Selbststudium, Prüfungsvorbereitung und Prüfung (Sh).
- h) ein Semester.

## Advanced Macroeconomic Theory 2 (AMA2)

### a) Lerninhalte:

Kritik des RBC Modells (Kennenlernen und Verstehen von Kapitalbildung als Propagationsmechanismus; Kennen- lernen und Verstehen der Effekte von Technologieschocks auf Arbeitsmarktvariablen im RBC Modell und der re-levanten empirischen Evidenz; Kennenlernen und Verstehen der Identifikation von Technologieschocks in Model- len mit unvollständigem Wettbewerb)

Monopolistischer Wettbewerb und Preissetzungsverhalten (Verstehen, analytische und numerische Lösung und Simulation von Modellen mit monopolistischem Wettbewerb; Verstehen, analytische und numerische Lösung und Simulation von Modellen mit zeitabhängiger Preissetzung; Verstehen der Bedeutung von strategischen Komple-mentaritäten in der Preissetzung für die realen Wirkungen monetärer Schocks; Kennenlernen und Verstehen der empirischen Evidenz des Preissetzungsverhaltens von Firmen, und Vergleich mit theoretischen Preissetzungsmodellen)

Ursachen strategischer Komplementaritäten (Verstehen und analytische Lösung von Modellen mit variabler Nach- frageelastizität auf Gütermärkten; Verstehen und analytische Lösung von Suchmodellen des Arbeitsmarktes und ihrer Implikationen für strategische Komplementaritäten; Verstehen und analytische Lösung von Modellen mit unternehmensspezifischen Produktionsfaktoren)

Gleichgewichtsmodelle mit monopolistischem Wettbewerb und geldpolitischen Regeln (Verstehen und analytische und numerische Lösung und Simulation von Modellen mit monopolistischem Wettbewerb und unvollständiger Preisanpassung unter verschiedenen geldpolitischen Regeln)

### Lernziele:

Das Modul Advanced Macroeconomic Theory 2 vermittelt den Studierenden Instrumente, mit makroökonomi- schen Modellen mit Preis- und Lohnrigiditäten und expliziter Modellierung der Geld- und Fiskalpolitik zu arbei- ten, und dabei insbesondere 1) die problemadäquate Methodik zu erkennen; 2) die erforderliche Methodik anzu- passen; 3) die relevanten Modellierungsmethoden umzusetzen und deren Ergebnisse makroökonomisch gehaltvoll zu interpretieren.

- b) Vorlesungen mit begleitenden Übungen.
- c) Es bestehen keine Voraussetzungen für die Teilnahme. Es wird jedoch empfohlen, vor Absolvierung des Moduls Advanced Macroeconomic Theory 2 das Modul Advanced Macroeconomic Theory 1 absolviert zu haben.
- d) Es ist eine Klausur von 120 Minuten Dauer zu schreiben. Prüfungsvorleistungen wie das Lösen von Übungsblät- tern werden als Voraussetzung zur Klausurteilnahme verlangt. Die Einzelheiten sind von dem/den Unterrichten- den zu Semesterbeginn bekanntzugeben. Sie dürfen während der laufenden Veranstaltung nicht zum Nachteil der Studierenden verändert werden. Das Modul kann bei Nichtbestehen zweimal wiederholt werden. Hierzu kann der dem Modul entsprechende Teil im ersten und/oder zweiten Termin der Qualifikationsprüfungen während der vor- lesungsfreien Zeit des zweiten Semesters genutzt werden. Das Modul muss bei Nichtbestehen jedoch spätestens im nächsten Semester, in dem das Modul angeboten wird, wiederholt werden.
- e) 8 CP.
- f) jedes Sommersemester.
- g) 60 Kontaktstunden (Kh) und 180 Stunden Selbststudium, Prüfungsvorbereitung und Prüfung (Sh).
- h) ein Semester.



## **Advanced Financial Economics 1 (AFE1)**

### a) Lerninhalte:

Einperiodige Arbitragemodelle:

- Kennenlernen und Verstehen des stochastischen Diskontierungsfaktors
- Kennenlernen und Verstehen des Konzepts der Vollständigkeit und Arbitragefreiheit des Kapitalmarkts
- Kennenlernen und Verstehen des Zusammenhangs zwischen stochastischem Diskontierungsfaktor und Vollständigkeit und Arbitragefreiheit des Kapitalmarkts

Mean-Variance-Theorie:

- Kennenlernen und Verstehen der Portfolioselektion nach Markowitz
- Kennenlernen, Verstehen und Anwenden des CAPM und der APT

Mehrperiodige Arbitragemodelle:

- Kennenlernen und Verstehen von selbstfinanzierende Portfoliostrategien
- Kennenlernen und Verstehen dynamischer Arbitragefreiheit und Vollständigkeit des Kapitalmarkts
- Anwenden und Übertragen dieser Konzepte auf Modelle zur Bewertung von Zins- und Aktienderivaten

Mehrperiodige Asset Allocation- und Gleichgewichtsmodelle:

- Kennenlernen und Verstehen des Prinzips der dynamischen Optimierung
- Kennenlernen und Verstehen der dynamischen Asset Allocation
- Kennenlernen und Verstehen dynamischer Gleichgewichtsmodelle

### Lernziele:

Das Modul Advanced Financial Economics 1 vermittelt den Studierenden Instrumente, mit finanzwirtschaftlichen Arbitrage- und Gleichgewichtsmodellen zur Bewertung von Finanztiteln in diskreter Zeit zu arbeiten, und dabei insbesondere 1) die problemadäquate Methodik zu erkennen; 2) die erforderliche Methodik anzupassen; 3) die relevanten Modellierungsmethoden umzusetzen und deren Ergebnisse finanzwirtschaftlich gehaltvoll zu interpretieren.

b) Vorlesungen mit begleitenden Übungen.

c) Es bestehen keine Voraussetzungen für die Teilnahme

d) Es ist eine Klausur von 120 Minuten Dauer zu schreiben. Prüfungsvorleistungen wie das Lösen von Übungsblättern werden als Voraussetzung zur Klausurteilnahme verlangt. Die Einzelheiten sind von dem/den Unterrichten- den zu Semesterbeginn bekanntzugeben. Sie dürfen während der laufenden Veranstaltung nicht zum Nachteil der Studierenden verändert werden. Das Modul kann bei Nichtbestehen zweimal wiederholt werden. Hierzu kann der dem Modul entsprechende Teil im ersten und/oder zweiten Termin der Qualifikationsprüfungen während der vor- lesungsfreien Zeit des zweiten Semesters genutzt werden. Das Modul muss bei Nichtbestehen jedoch spätestens im nächsten Semester, in dem das Modul angeboten wird, wiederholt werden.

e) 8 CP.

f) jedes Wintersemester.

g) 60 Kontaktstunden (Kh) und 180 Stunden Selbststudium, Prüfungsvorbereitung und Prüfung (Sh).

h) ein Semester.

## **Advanced Financial Economics 2 (AFE2)**

### a) Lerninhalte:

Einführung in stochastische Analysis

- Kennenlernen und Verstehen charakteristischer Funktionen und des zentralen Grenzwertsatzes
- Kennenlernen, Verstehen und Anwenden von Wiener Prozessen als grundlegende - Risikotreiber in stetigen Modellen
- Kennenlernen und Verstehen von Itos Lemma

Optionsbewertung in stetiger Zeit

- Kennenlernen und Verstehen des Black-Scholes-Modells
- Kennenlernen und Verstehen der Modelle mit stochastischer Volatilität und Sprüngen
- Selbstständige Anwendung dieser Konzepte zur Entwicklung neuer Modelle
- Kennenlernen und Verstehen von zeitstetigen Zinsmodellen

Asset Allocation in stetiger Zeit

- Kennenlernen und Verstehen des Prinzips der dynamischen Optimierung in stetiger Zeit
- Kennenlernen, Verstehen und Anwenden des Martingalansatzes
- Anwenden der Methoden aus dem zweiten Teilbereich zur Analyse allgemeiner Modelle mit Sprüngen und stochastischer Volatilität

Gleichgewichtsmodelle in stetiger Zeit

- Kennenlernen und Verstehen der Gleichgewichtsbedingungen
- Kennenlernen und Verstehen des CCAPM
- Kennenlernen und Verstehen von Modellen mit heterogenen Agenten
- Kennenlernen, Verstehen und selbstständiges Herleiten von weiteren Modellen

### Lernziele:

Das Modul Advanced Financial Economics 2 vermittelt den Studierenden Instrumente, mit finanzwirtschaftlichen Arbitrage- und Gleichgewichtsmodellen zur Bewertung von Finanztiteln in stetiger Zeit zu arbeiten, und dabei insbesondere 1) die problemadäquate Methodik zu erkennen; 2) die erforderliche Methodik anzupassen; 3) die relevanten Modellierungsmethoden umzusetzen und deren Ergebnisse finanzwirtschaftlich gehaltvoll zu interpretieren.

- b) Vorlesungen mit begleitenden Übungen.
- c) Es bestehen keine Voraussetzungen für die Teilnahme. Es wird jedoch empfohlen, vor Absolvierung des Moduls Advanced Financial Economics 2 das Modul Advanced Financial Economics 1 absolviert zu haben.
- d) Es ist eine Klausur von 120 Minuten Dauer zu schreiben. Prüfungsvorleistungen wie das Lösen von Übungsblättern werden als Voraussetzung zur Klausurteilnahme verlangt. Die Einzelheiten sind von dem/den Unterrichtenden zu Semesterbeginn bekanntzugeben. Sie dürfen während der laufenden Veranstaltung nicht zum Nachteil der Studierenden verändert werden. Das Modul kann bei Nichtbestehen zweimal wiederholt werden. Hierzu kann der dem Modul entsprechende Teil im ersten und/oder zweiten Termin der Qualifikationsprüfungen während der vorlesungsfreien Zeit des zweiten Semesters genutzt werden. Das Modul muss bei Nichtbestehen jedoch spätestens im nächsten Semester, in dem das Modul angeboten wird, wiederholt werden.
- e) 8 CP.
- f) jedes Sommersemester
- g) 60 Kontaktstunden (Kh) und 180 Stunden Selbststudium, Prüfungsvorbereitung und Prüfung (Sh)
- h) ein Semester.

## Advanced Management and Marketing 1 (AMM1)

### a) Lerninhalte:

Der Kurs führt in die methodischen Grundlagen der Modellbildung im Marketing und die Theorie des Konsumentenverhaltens ein. Der Kurs gibt eine Übersicht über die wesentlichen strategischen und operativen Themen im Marketing auf Basis klassischer und aktueller Originalliteratur. Die behandelten Themenbereiche können unter anderem den Pioniervorteil, strategisches Wettbewerbsverhalten im Marketing, Produktwettbewerb, Marktsegmentierung, Kundenmanagement, das Design und den Test neuer Produkte, die Verbreitung von Innovationen, Markenstrategien, Preis, Werbung, Verkaufsförderung, Distribution sowie E-Commerce umfassen.

### Lernziele:

Das Modul Advanced Marketing und Management 1 vermittelt den Studierenden einen Überblick über die Forschungsgrundlagen und –breite im Marketing. Der auf klassischer und neuerer Originalliteratur aufgebaute Kurs vermittelt den Studenten inhaltsorientiert wie Forschungsgebiete definiert und quantitativ bearbeitet, sowie aus den Ergebnissen Managementempfehlungen abgeleitet wurden. Die Studierenden werden an die Auswahl eines Forschungsgebietes, die Definition einer wissenschaftlich und praktisch relevanten Forschungsfrage und die Entscheidung für die geeignete Methodik herangeführt.

- b) Vorlesungen mit begleitenden Übungen.
- c) Es bestehen keine Voraussetzungen für die Teilnahme.
- d) Es ist eine Klausur von 120 Minuten Dauer zu schreiben. Prüfungsvorleistungen wie das Lösen von Übungsblättern werden als Voraussetzung zur Klausurteilnahme verlangt. Die Einzelheiten sind von dem/den Unterrichtenden zu Semesterbeginn bekanntzugeben. Sie dürfen während der laufenden Veranstaltung nicht zum Nachteil der Studierenden verändert werden. Das Modul kann bei Nichtbestehen zweimal wiederholt werden. Hierzu kann der dem Modul entsprechende Teil im ersten und/oder zweiten Termin der Qualifikationsprüfungen während der vorlesungsfreien Zeit des zweiten Semesters genutzt werden. Das Modul muss bei Nichtbestehen jedoch spätestens im nächsten Semester, in dem das Modul angeboten wird, wiederholt werden.
- e) 8 CP.
- f) jedes Wintersemester.
- g) 60 Kontaktstunden (Kh) und 180 Stunden Selbststudium, Prüfungsvorbereitung und Prüfung (Sh)
- h) ein Semester.

## **Advanced Management and Marketing 2 (AMM2)**

### a) Lerninhalte:

Dieser Kurs stellt die Klassiker und die moderne, formale Literatur der Management- und Organisationslehre vor. Zu Leadership und Kultur, Organisationsstruktur, soziale Netze werden die wichtigsten Beiträge diskutiert und mit neuester Forschung konfrontiert. Der Kurs ist durch die Auseinandersetzung mit der modernen Literatur stark methodenorientiert und führt die Studierenden damit zur eigenen Forschung. Der Fokus liegt hier auf der mathematischen Modellanalyse, ergänzt durch experimentelle und empirische Arbeiten. Zu den bearbeiteten Themen können gehören: Konzepte von Autorität in Unternehmen (von Weber, Barnard, Williamson zu Aghion und Tiro- le); Strategie und Struktur (von Chandler, Lawrence und Lorsch zu der modernen organizational economics); weak links und Netze (von Granovetter zu Jackson).

### Lernziele:

Advanced Management und Marketing 2 gibt einen Überblick über die Forschungsgrundlagen in der Managementlehre. Die Konfrontation klassischer und moderner Originalliteratur stellt sicher, dass die Studierenden sich über die Verankerung moderner Forschung in der wissenschaftlichen Tradition bewusst und dass ihre Forschungsinteressen geschärft werden. Die Dynamik eines Forschungsgebiets und eines individuellen Beitrags werden erfasst, von der Formulierung einer Forschungsidee über die Implementierung einer formalen Analyse bis hin zum empirischen Test. Studierende lernen kritisch zu hinterfragen, welche Theorien praktische Relevanz haben.

- b) Vorlesungen mit begleitenden Übungen.
- c) Es bestehen keine Voraussetzungen für die Teilnahme.
- d) Es ist eine Klausur von 120 Minuten Dauer zu schreiben. Prüfungsvorleistungen wie das Lösen von Übungsblättern werden als Voraussetzung zur Klausurteilnahme verlangt. Die Einzelheiten sind von dem/den Unterrichtenden zu Semesterbeginn bekanntzugeben. Sie dürfen während der laufenden Veranstaltung nicht zum Nachteil der Studierenden verändert werden. Das Modul kann bei Nichtbestehen zweimal wiederholt werden. Hierzu kann der dem Modul entsprechende Teil im ersten und/oder zweiten Termin der Qualifikationsprüfungen während der vorlesungsfreien Zeit des zweiten Semesters genutzt werden. Das Modul muss bei Nichtbestehen jedoch spätestens im nächsten Semester, in dem das Modul angeboten wird, wiederholt werden.
- e) 8 CP.
- f) jedes Sommersemester.
- g) 60 Kontaktstunden (Kh), 180 Stunden Selbststudium, Prüfungsvorbereitung und Prüfung (Sh)
- h) ein Semester.

## Law and Economics I (LE1)

### a) Lerninhalte:

Corporation Law and Economics and Capital markets

- Einführung in allgemeine Analyseinstrumente der ökonomischen Analyse des Rechts
- Wahl zwischen Vertrag und Organisation
- Transaktionskostenansatz und Prinzipal-Agenten-Modell
- Trennung von Eigentum und Kontrolle, Wesentliche Charakteristika einer Kapitalgesellschaft, beschränkte Haftung der Aktionäre und ihre Grenzen
- Finanzierungsentscheidungen
- Dividendenentscheidungen
- Firmenübernahmen und -zusammenschlüsse
- Vertiefung: z.B. Die Rolle von Rating Agenturen, Struktur und Governance von Venture Capital Fonds, Unternehmensinsolvenzrecht

### Lernziele:

Ziel des Kurses ist es, strukturiert in die wesentlichen institutionellen ökonomischen Grundlagen der Corporate Governance einzuführen und zu untersuchen, wie ökonomische Wirkungszusammenhänge das Unternehmensrecht beeinflussen und letzteres auf diese Wirkungszusammenhänge wiederum zurückwirkt. Die Studierenden sollen anhand einzelner Beispiele und des größtenteils US-amerikanischen Entscheidungsmaterials einen Einblick in den notwendigen rechtlichen und ökonomischen Rahmen bekommen, in dem diese Analyse im konkreten Fall angewendet wird.

- b) Vorlesungen
- c) Es bestehen keine Voraussetzungen für die Teilnahme.
- d) Es ist eine Klausur von 120 Minuten Dauer zu schreiben. Prüfungsvorleistungen wie das Lösen von Übungsblättern werden als Voraussetzung zur Klausurteilnahme verlangt. Die Einzelheiten sind von dem/den Unterrichtenden zu Semesterbeginn bekanntzugeben. Sie dürfen während der laufenden Veranstaltung nicht zum Nachteil der Studierenden verändert werden. Das Modul kann bei Nichtbestehen zweimal wiederholt werden. Hierzu kann der dem Modul entsprechende Teil im ersten und/oder zweiten Termin der Qualifikationsprüfungen während der vorlesungsfreien Zeit des zweiten Semesters genutzt werden. Das Modul muss bei Nichtbestehen jedoch spätestens im nächsten Semester, in dem das Modul angeboten wird, wiederholt werden.
- e) 8 CP
- f) Jedes Wintersemester
- g) 60 Kontaktstunden (Kh) und 180 Stunden Selbststudium, Prüfungsvorbereitung und Prüfung (Sh)
- h) ein Semester

## Law and Economics 2 (LE2)

### a) Lerninhalte:

#### Finanzmarktregulierung

- Grundfragen des Marktes für Finanzdienstleistungen und seiner Regulierung
- Einführung in die US-amerikanische Regulierung der Finanzmärkte
- Regulierung von Eigenkapital- und Fremdkapitalfinanzierungsinstrumenten
- Finanzmarktreformen

#### Internationale Finanzmarktregulierung

- Regulierungsmodelle und -institutionen in den USA und in Europa
- Globale Finanzmarktarchitektur
- Grenzüberschreitende Regulierung der Finanzmärkte

### Lernziele:

Ziel des Kurses soll es sein, den Studierenden das Verständnis der institutionellen und rechtlichen Rahmenbedingungen der Finanzmarktregulierung in Europa und in den USA zu vermitteln. Darüber hinaus sollen die wesentlichen Aspekte internationaler und grenzüberschreitender Regulierungserfordernisse damit verknüpft werden.

### b) Vorlesung

c) Es bestehen keine Voraussetzungen für die Teilnahme.

d) Es ist eine Klausur von 120 Minuten Dauer zu schreiben. Prüfungsvorleistungen wie das Lösen von Übungsblättern werden als Voraussetzung zur Klausurteilnahme verlangt. Die Einzelheiten sind von dem/den Unterrichtenden zu Semesterbeginn bekanntzugeben. Sie dürfen während der laufenden Veranstaltung nicht zum Nachteil der Studierenden verändert werden. Das Modul kann bei Nichtbestehen zweimal wiederholt werden. Hierzu kann der dem Modul entsprechende Teil im ersten und/oder zweiten Termin der Qualifikationsprüfungen während der vorlesungsfreien Zeit des zweiten Semesters genutzt werden. Das Modul muss bei Nichtbestehen jedoch spätestens im nächsten Semester, in dem das Modul angeboten wird, wiederholt werden.

e) 8 CP

f) Jedes Sommersemester

g) 60 Kontaktstunden (Kh) und 180 Stunden Selbststudium, Prüfungsvorbereitung und Prüfung (Sh)

h) ein Semester

### 3. Institutionelle Grundlagen

#### Historical and Normative Foundations of Economics

a) Lerninhalte:

Wirtschaftsgeschichte und Dogmengeschichte. Zu den Bereichen, die behandelt werden können, gehören beispielsweise Wirtschaftsgeschichte im Zusammenhang mit wirtschaftlichem Wachstum über lange Zeiträume und verschiedene Länder und Kontinente und die Entwicklung wachstumstheoretischer Auffassungen und Modellierung, sowie die Geschichte der monetären Verfassung von Ländern und Regionen und der Finanzmärkte und die diesbezügliche Entwicklung geld- und finanztheoretischer Modellierung.

Lernziele:

Das Modul Historical and Normative Foundations of Economics vermittelt den Studierenden wesentliche historische und institutionelle Hintergründe, um die Modelle und Modellierungsansätze, die Gegenstand anderer Module des Studiengangs sind, in ihrem historischen und dogmengeschichtlichen Kontext einordnen zu können.

- b) Vorlesungen mit begleitenden Übungen.
- c) Es bestehen keine Voraussetzungen für die Teilnahme.
- d) Die Prüfung kann in Form einer Hausarbeit oder einer Klausur von 120 Minuten Dauer erfolgen. Die Einzelheiten sind von dem/den Unterrichtenden zu Semesterbeginn bekanntzugeben. Sie dürfen während der laufenden Veranstaltung nicht zum Nachteil der Studierenden verändert werden. Das Modul kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden. Hierzu kann der Wiederholungstermin am Ende der vorlesungsfreien Zeit des zweiten Semesters genutzt werden.
- e) 8 CP
- f) Jedes Sommersemester
- g) 60 Kontaktstunden (Kh) und 180 Stunden Selbststudium, Prüfungsvorbereitung und Prüfung (Sh)
- h) Ein Semester

## 4. Seminar

### Master Seminar

a) Lerninhalte:

Das Seminar ist in der Regel ein Forschungsseminar im Fachbereich, in dem interne und externe Wissenschaftler über Ergebnisse ihrer Arbeit vortragen. Seminare werden in der Regel in folgende Gebieten angeboten: Mikroökonomik, Makroökonomik, Finanzwirtschaft und Marketing.

Lernziele:

Der Bereich Seminare vermittelt den Studierenden Instrumente, in ihren eigenen Forschungsarbeiten zielgerichtet und in klarer Abgrenzung zum gegenwärtigen Stand der Forschung zu arbeiten.

b) Seminar

c) Es bestehen keine Voraussetzungen für die Teilnahme. Es wird empfohlen, vor Absolvierung des Bereiches Seminare die Bereiche Quantitative Methoden und Spezifische Grundlagen absolviert zu haben.

d) Neben der regelmäßigen Anwesenheit des Studierenden setzt die erfolgreiche Teilnahme in der Regel eine mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertete Hausarbeit voraus. Das Pflichtmodul Master Seminar kann bei Nichtbestehen zweimal wiederholt werden. Dabei gilt das Ablegen jeder weiteren Prüfung in einem Pflichtmodul Master Seminar unabhängig von Inhalt oder Prüfer/Prüferin als Wiederholung.

e) 6 CP

f) Im Wechsel jedes zweite Semester

g) 30 Kontaktstunden (Kh) und 150 Stunden Selbststudium, Prüfungsvorbereitung und Prüfung (Sh)

h) Ein Semester



## **Ph.D. Seminar**

### **Ph.D. Seminar Macroeconomics**

a) Lerninhalte:

Im Seminar werden aktuelle wissenschaftliche Arbeiten aus der Makroökonomik detailliert behandelt. Die Studierenden sollen ausgewählte Arbeiten präsentieren und deren Forschungsfrage, Methodik und Resultate kritisch kommentieren.

Lernziele:

Das Seminar vermittelt den Studierenden Instrumente, in ihren eigenen Forschungsgebieten zielgerichtet und in klarer Abgrenzung zum gegenwärtigen Stand der Forschung zu arbeiten und die Ergebnisse ihrer Arbeit auf dem Niveau internationaler Konferenzen und akademischer Workshops zu präsentieren.

b) Seminar

c) Es bestehen keine Voraussetzungen für die Teilnahme. Es wird empfohlen, vor Absolvierung des Bereiches Seminare die Bereiche Quantitative Methoden und Spezifische Grundlagen absolviert zu haben.

d) Neben der regelmäßigen Anwesenheit des Studierenden setzt die erfolgreiche Teilnahme in der Regel eine mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertete Hausarbeit (Referat) voraus. Das Modul Seminar kann bei Nichtbestehen zweimal wiederholt werden. Dabei gilt das Ablegen jeder weiteren Prüfung in einem Modul Seminar unabhängig von Inhalt oder Prüfer/Prüferin als Wiederholung.

e) Je 6 CP

f) Jedes zweite Semester

g) 30 Kontaktstunden (Kh) und 150 Stunden Selbststudium, Prüfungsvorbereitung und Prüfung (Sh)

h) Ein Semester

## **Ph.D. Seminar Econometrics**

a) Lerninhalte:

Im Seminar werden aktuelle wissenschaftliche Arbeiten aus der Ökonometrie detailliert behandelt. Die Studierenden sollen ausgewählte Arbeiten präsentieren und deren Forschungsfrage, Methodik und Resultate kritisch kommentieren.

Lernziele:

Das Seminar vermittelt den Studierenden Instrumente, in ihren eigenen Forschungsgebieten zielgerichtet und in klarer Abgrenzung zum gegenwärtigen Stand der Forschung zu arbeiten und die Ergebnisse ihrer Arbeit auf dem Niveau internationaler Konferenzen und akademischer Workshops zu präsentieren.

b) Seminar

c) Es bestehen keine Voraussetzungen für die Teilnahme. Es wird empfohlen, vor Absolvierung des Bereiches Seminare die Bereiche Quantitative Methoden und Spezifische Grundlagen absolviert zu haben.

d) Neben der regelmäßigen Anwesenheit des Studierenden setzt die erfolgreiche Teilnahme in der Regel eine mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertete Hausarbeit (Referat) voraus. Das Modul Seminar kann bei Nichtbestehen zweimal wiederholt werden. Dabei gilt das Ablegen jeder weiteren Prüfung in einem Modul Seminar unabhängig von Inhalt oder Prüfer/Prüferin als Wiederholung.

e) Je 6 CP

f) Jedes zweite Semester

g) 30 Kontaktstunden (Kh) und 150 Stunden Selbststudium, Prüfungsvorbereitung und Prüfung (Sh)

h) Ein Semester

## **Ph.D. Seminar Finance**

a) Lerninhalte:

Im Seminar werden aktuelle wissenschaftliche Arbeiten aus der Finanzwirtschaft detailliert behandelt. Die Studierenden sollen ausgewählte Arbeiten präsentieren und deren Forschungsfrage, Methodik und Resultate kritisch kommentieren.

Lernziele:

Das Seminar vermittelt den Studierenden Instrumente, in ihren eigenen Forschungsgebieten zielgerichtet und in klarer Abgrenzung zum gegenwärtigen Stand der Forschung zu arbeiten und die Ergebnisse ihrer Arbeit auf dem Niveau internationaler Konferenzen und akademischer Workshops zu präsentieren.

b) Seminar

c) Es bestehen keine Voraussetzungen für die Teilnahme. Es wird empfohlen, vor Absolvierung des Bereiches Seminare die Bereiche Quantitative Methoden und Spezifische Grundlagen absolviert zu haben.

d) Neben der regelmäßigen Anwesenheit des Studierenden setzt die erfolgreiche Teilnahme in der Regel eine mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertete Hausarbeit (Referat) voraus. Das Modul Seminar kann bei Nichtbestehen zweimal wiederholt werden. Dabei gilt das Ablegen jeder weiteren Prüfung in einem Modul Seminar unabhängig von Inhalt oder Prüfer/Prüferin als Wiederholung.

e) Je 6 CP

f) Jedes zweite Semester

g) 30 Kontaktstunden (Kh) und 150 Stunden Selbststudium, Prüfungsvorbereitung und Prüfung (Sh)

h) Ein Semester

## **Ph.D. Seminar Management and Marketing**

a) Lerninhalte:

Das Seminar bereitet aktuellste Literatur in den Bereichen Management und Marketing auf. Studierende präsentieren aktuell veröffentlichte Artikel und interessante Arbeitspapiere.

Lernziele:

Das Seminar verhilft allen Teilnehmern zu einem fundierten Überblick über die aktuellsten Forschungsentwicklungen und –trends in den Bereichen Management und Marketing und reflektiert diese kritisch.

- b) Seminar
- c) Es bestehen keine Voraussetzungen für die Teilnahme. Es wird empfohlen, vor Absolvierung des Bereiches Seminare die Bereiche Quantitative Methoden und Spezifische Grundlagen absolviert zu haben.
- d) Neben der regelmäßigen Anwesenheit des Studierenden setzt die erfolgreiche Teilnahme in der Regel eine mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertete Hausarbeit (Referat) voraus. Das Modul Seminar kann bei Nichtbestehen zweimal wiederholt werden. Dabei gilt das Ablegen jeder weiteren Prüfung in einem Modul Seminar unabhängig von Inhalt oder Prüfer/Prüferin als Wiederholung.
- e) Je 6 CP
- f) Im Wechsel jedes zweite Semester
- g) 30 Kontaktstunden (Kh) und 150 Stunden Selbststudium, Prüfungsvorbereitung und Prüfung (Sh)
- h) Ein Semester

## 5. Spezialisierung

### Macroeconomics

#### **Advanced Macroeconomic Theory 1 (AMA1)**

Siehe oben unter Spezifische Grundlagen

#### **Advanced Macroeconomic Theory 2 (AMA2)**

Siehe oben unter Spezifische Grundlagen

#### **Advanced Topics in Macroeconomics 1-4 (TMA1-4)**

a) Lerninhalte:

Die detaillierten Lerninhalte der Module Advanced Topics in Macroeconomics 1 bis 4 orientieren sich an aktuellen Fragen der makroökonomischen Forschung. Die Module können sowohl methodologisch orientiert sein als auch sich mit empirischen Fragestellungen beschäftigen. Zu den Themen, die behandelt werden, gehören beispielsweise dynamische stochastische Gleichgewichtsmodelle zur Analyse der Geld- und Fiskalpolitik, Makro-Finanzmodelle mit detaillierten Finanzsektoren, und Modelle der Makroökonomik unter Lernverhalten und begrenzter Rationalität. Methodologisch werden unter anderem numerische Methoden und Methoden der Makroökometrie behandelt.

Lernziele:

Die Module Advanced Topics in Macroeconomics 1 bis 4 vermitteln den Studierenden Instrumente, interessante Forschungsthemen im Bereich der Makroökonomik zu identifizieren, Forschungsfragen zu formulieren, und die für die adäquate Bearbeitung der Forschungsfragen relevante Methodik zu identifizieren und eigenständig anzuwenden.

- b) Vorlesungen mit begleitenden Übungen.
- c) Es bestehen keine Voraussetzungen für die Teilnahme. Es wird jedoch empfohlen, vor Absolvierung der Module Advanced Topics in Macroeconomics 1 bis 4 die Bereiche Quantitative Methoden und Spezifische Grundlagen absolviert zu haben.
- d) Alle Modulprüfungen müssen bestanden werden. Jedes Modul kann bei Nichtbestehen zweimal wiederholt werden.
- e) je 4 CP.
- f) Vier Module pro Jahr.
- g) Je 30 Kontaktstunden (Kh) und 90 Stunden Selbststudium, Prüfungsvorbereitung und Prüfung (Sh).
- h) je ein Semester.

### **Professional Topics in Macroeconomics 1-2 (PMA1-2)**

a) Lerninhalte:

Die Lerninhalte der Module Professional Topics in Macroeconomics 1 und 2 orientieren sich an aktuellen Fragen der forschungsorientierten Praxis in der Makroökonomie, insbesondere der Wirtschaftspolitik. Die Module können methodologisch orientiert sein aber auch empirische und berufsrelevante Fragestellungen betonen. Zu den Themen gehören beispielsweise die Analyse des Anlageverhaltens der privaten Haushalte, der Wirkungen geldpolitischer Regeln sowie der Bestimmung der Wechselkurse. Methodische Fragestellungen beschäftigen sich zum Beispiel mit der Messung der dynamischen Auswirkungen der Geldpolitik oder der empirischen Überprüfung des Zusammenhangs zwischen Zinsen verschiedener Fristen.

Lernziele:

Die Module Professional Topics in Macroeconomics 1 und 2 vermitteln den Studierenden Instrumente, um in öffentlichen und privaten Institutionen wie z.B. Zentral- oder Geschäftsbanken an makroökonomischen Fragestellungen selbständig und fundiert zu bearbeiten.

- b) Vorlesungen mit begleitenden Übungen.
- c) Es bestehen keine Voraussetzungen für die Teilnahme. Es wird jedoch empfohlen, vor Absolvierung der Module Professional Topics in Macroeconomics 1 bis 2 die Bereiche Quantitative Methoden und Spezifische Grundlagen absolviert zu haben. Modulabschlussprüfung in der Regel durch Klausurarbeiten oder sonstige Prüfungsformen nach § 17 Abs. 3. Die Prüfungsform ist den Studierenden rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn durch Veröffentlichung im Internet bekannt zu geben und darf nachträglich nicht zum Nachteil der Studierenden geändert werden.
- d) je 6 CP.
- e) Zwei Module pro Jahr.
- f) Je 45 Kontaktstunden (Kh) und 135 Stunden Selbststudium, Prüfungsvorbereitung und Prüfung (Sh)
- g) je ein Semester

## Microeconomics and Management

### **Advanced Microeconomic Theory 1 (AMI1)**

Siehe oben unter Spezifische Grundlagen

### **Advanced Microeconomic Theory 2 (AMI2)**

Siehe oben unter Spezifische Grundlagen

### **Advanced Topics in Microeconomics and Management 1-3 (TMM 1-3)**

a) Lerninhalte:

Die detaillierten Lerninhalte der Module Advanced Topics in Microeconomics and Management 1 bis 3 orientieren sich an aktuellen Fragen der mikroökonomischen Forschung und Forschung im Bereich Management. Die Module können sowohl methodologisch orientiert sein als auch sich mit empirischen Fragestellungen beschäftigen. Zu den Themen, die behandelt werden können, gehören die Anwendung der Spiel-, Vertrags- und allgemeinen Gleichgewichtstheorie auf Fragen der Industrieökonomik, empirische Untersuchungen von Arbeitsmärkten, die Rolle von Anreizen in Unternehmen und Organisationen, die Koordination kollektiven Verhaltens, Innovation und Unternehmertum sowie Grundlagen menschlichen Entscheidungs- und Interaktionsverhaltens. Methodologisch werden unter anderem Methoden der mikroökonomischen Theorie und Methoden der Mikroökonomie behandelt.

Beispielhaft seien Lerninhalte für die Module Economics of Network Industries und Experimental Economics eingehender beschrieben:

Economics of Network Industries:

Im Rahmen dieser Veranstaltung wird auf ein immer wichtiger werdendes Gebiet der Industrieökonomik abgestellt: der Analyse von Netzwerken und Netzwerkindustrien. Neben den wesentlichen Industrien der Informationsgesellschaft wie etwa Softwareindustrie, Telekommunikation und Medien weisen allerdings auch klassische Industrie wie die Verkehrsindustrie, die Gas- und Elektrizitätswirtschaft aber auch die Banken-, Kreditkartenindustrie sowie Börsen die wesentlichen Charakteristika von Netzwerken und Netzwerkindustrien. Ziel der Veranstaltung ist es die Besonderheiten mit Blick auf Unternehmensstrategien und Wettbewerbsstrukturen herauszuarbeiten und aktuelle Forschungsfragen (theoretischer und empirischer Provenienz) vorzustellen. Darüber hinaus sollen wesentliche Elemente von Regulierungsfragen in diesen Industrien verstanden werden.

Experimental Economics:

Dieses Modul bietet eine Einführung in die experimentelle Wirtschaftsforschung mit einem Schwerpunkt auf Fragen im Bereich Organisation und Management. Im ersten Teil der Veranstaltung werden grundlegende experimentelle Methoden diskutiert. Im zweiten Teil werden verschiedene relevante Themengebiete besprochen, in denen Experimente wichtige Erkenntnisse hervorgebracht haben. Dabei geht es zum Beispiel um Verhandlungen, Anreize und Motivation, Vertrauen und Kooperation in Teams.

Lernziele:

Die Module Advanced Topics in Microeconomics and Management 1 bis 3 vermitteln den Studierenden Instrumente, interessante Forschungsthemen im Bereich der Mikroökonomik und Management zu identifizieren, Forschungsfragen zu formulieren, und die für die adäquate Bearbeitung der Forschungsfragen relevante Methodik zu identifizieren und eigenständig anzuwenden.

- b) Vorlesungen mit begleitenden Übungen
- c) Es bestehen keine Voraussetzungen für die Teilnahme. Es wird empfohlen, vor Absolvierung der Module Advanced Topics in Microeconomics 1 bis 3 die Bereiche Quantitative Methoden und Spezifische Grundlagen absolviert zu haben.
- d) Alle Modulprüfungen müssen bestanden werden. Jedes Modul kann bei Nichtbestehen zweimal wiederholt werden

- e) je 4 CP
- f) Zwei Module pro Jahr
- g) Je 30 Kontaktstunden (Kh) und 90 Stunden Selbststudium, Prüfungsvorbereitung und Prüfung (Sh)
- h) je ein Semester



## **Professional Topics in Microeconomics and Management 1-2 (PMM 1-2)**

a) Lerninhalte:

Die Lerninhalte der Module Professional Topics in Microeconomics and Management 1 und 2 orientieren sich an aktuellen Fragen der forschungsorientierten Praxis im Bereich der angewandten Mikroökonomik und im allgemeinen Management. Die Module können methodologisch, theoretisch orientiert sein aber auch empirische und berufsrelevante Fragestellungen betonen. Zu den Themen, die auch mit der Mitarbeit von kooperierenden Unternehmen behandelt werden, gehören beispielsweise die forschungsbasierte Praxis in Bereichen wie den ökonomischen Aspekten der Besteuerung von Haushalten und Unternehmen im nationalen und internationalen Kontext, der Analyse von Unternehmensstrategien in oligopolistischen Märkten, externer Unternehmensberatung oder internen Beratern, die Bildung von Strategie in Netzwerkunternehmen und ihre Regulierung, Probleme des Managements von Humanressourcen. Methodische Fragestellungen beschäftigen sich zum Beispiel mit der Messung von Wettbewerbsintensitäten in Märkten und von produktiver Effizienz oder der empirischen Überprüfung wichtiger Annahmen zum Verhalten in Organisationen.

Lernziele:

Die Module Professional Topics in Microeconomics and Management 1 und 2 vermitteln den Studierenden die Instrumente, in der forschungsorientierten Praxis in Unternehmen und Organisationen neue Probleme mit mikroökonomischen Methoden selbständig und fundiert zu bearbeiten.

- b) Vorlesungen mit begleitenden Übungen.
- c) Es bestehen keine Voraussetzungen für die Teilnahme. Es wird jedoch empfohlen, vor Absolvierung der Module Professional Topics in Microeconomics and Management 1 bis 2 die Bereiche Quantitative Methoden und Spezifische Grundlagen absolviert zu haben.
- d) Modulabschlussprüfung in der Regel durch Klausurarbeiten oder sonstige Prüfungsformen nach § 17 Abs. 3. Die Prüfungsform ist den Studierenden rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn durch Veröffentlichung im Internet bekannt zu geben und darf nachträglich nicht zum Nachteil der Studierenden geändert werden.
- e) je 6 CP.
- f) Zwei Module pro Jahr.
- g) Je 45 Kontaktstunden (Kh) und 135 Stunden Selbststudium, Prüfungsvorbereitung und Prüfung (Sh)
- h) je ein Semester

## Econometrics

### **Advanced Topics in Econometrics 1-4 (TEC 1-4)**

- a) Die detaillierten Lerninhalte der Module Advanced Topics in Econometrics 1 bis 4 orientieren sich an aktuellen Fragen der ökonometrischen Forschung. Die Module können sowohl methodologisch orientiert sein als auch sich mit empirischen Fragestellungen beschäftigen. Zu den Themen, die behandelt werden, gehören Treatment Effects Modelle, Count Data und Duration Analysis Modelle, Nicht- und semiparametrische Modellierung, Dynamische Panelmodelle; Strukturelle Modelle in der Mikroökonomik, der Makroökonomik, der Finanzwirtschaft und dem Marketing.

#### Lernziele:

Die Module Advanced Topics in Econometrics 1 bis 4 vermitteln den Studierenden Instrumente, interessante Forschungsthemen im Bereich der Ökonometrie zu identifizieren, Forschungsfragen zu formulieren, und die für die adäquate Bearbeitung der Forschungsfragen relevante Methodik zu identifizieren und eigenständig anzuwenden.

- b) Vorlesungen mit begleitenden Übungen
- c) Es bestehen keine Voraussetzungen für die Teilnahme. Es wird empfohlen, vor Absolvierung der Module Advanced Topics in Econometrics 1 bis 4 die Bereiche Quantitative Methoden und Spezifische Grundlagen absolviert zu haben.
- d) Alle Modulprüfungen müssen bestanden werden. Jedes Modul kann bei Nichtbestehen zweimal wiederholt werden
- e) je 4 CP
- f) Vier Module pro Jahr
- g) Je 30 Kontaktstunden (Kh) und 90 Stunden Selbststudium, Prüfungsvorbereitung und Prüfung (Sh)
- h) je ein Semester

## **Finance**

### **Advanced Financial Economics 1 (AFE1)**

Siehe oben unter Spezifische Grundlagen

### **Advanced Financial Economics 2 (AFE2)**

Siehe oben unter Spezifische Grundlagen

### **Advanced Topics in Finance 1-4 (TFI1-4)**

a) Lerninhalte:

Die detaillierten Lerninhalte der Module Advanced Topics in Finance 1 bis 4 orientieren sich an aktuellen Fragen der finanzwirtschaftlichen Forschung. Die Module können sowohl methodologisch orientiert sein als auch sich mit empirischen Fragestellungen beschäftigen. Zu den Themen, die behandelt werden, gehören die Bewertung riskanter Assets, das Entscheidungsverhalten von Finanzintermediären, die institutionelle Struktur von Finanzmärkten, die Determinanten und Auswirkungen internationaler Kapitalströme sowie Modelle der Finanzwirtschaft unter Lernverhalten und begrenzter Rationalität. Methodologisch werden unter anderem spieltheoretische Methoden, Methoden der allgemeinen Gleichgewichtstheorie, numerische Methoden und Methoden der Finanzmarktökonomie behandelt.

Lernziele:

Die Module Advanced Topics in Finance 1 bis 4 vermitteln den Studierenden Instrumente, interessante Forschungsthemen im Bereich der Finanzwirtschaft zu identifizieren, Forschungsfragen zu formulieren, und die für die adäquate Bearbeitung der Forschungsfragen relevante Methodik zu identifizieren und eigenständig anzuwenden.

b) Vorlesungen mit begleitenden Übungen

c) Es bestehen keine Voraussetzungen für die Teilnahme. Es wird empfohlen, vor Absolvierung der Module Advanced Topics in Finance 1 bis 4 die Bereiche Quantitative Methoden und Spezifische Grundlagen absolviert zu haben. Alle Modulprüfungen müssen bestanden werden. Jedes Modul kann bei Nichtbestehen zweimal werden

d) Alle Modulprüfungen müssen bestanden werden. Jedes Modul kann bei Nichtbestehen zweimal wiederholt werden

e) je 4 CP

f) Vier Module pro Jahr.

g) Je 30 Kontaktstunden (Kh) und 90 Stunden Selbststudium, Prüfungsvorbereitung und Prüfung (Sh)

h) je ein Semester

## **Professional Topics in Finance 1-2 (PFI1-2)**

a) Lerninhalte:

Die Lerninhalte der Module Professional Topics in Finance 1 und 2 orientieren sich an aktuellen Fragen der for- schungsorientierten Praxis in der Finanzwirtschaft. Die Module können methodologisch orientiert sein, aber auch empirische und berufsrelevante Fragestellungen betonen. Zu den Themen, die auch mit der Mitarbeit von koope- rierenden Unternehmen behandelt werden, gehören beispielsweise die forschungs- basierte Praxis in Bereichen wie Asset Allocation, Performance- Messung für Anlagestrategien, Derivatebewertung, Hedging und Risikomanage- ment. Methodische Fragestellungen beschäftigen sich zum Beispiel mit der empirischen Überprüfung von Model- len des Asset Pricing, der Asset Allocoation und der Derivatebewertung.

Lernziele:

Die Module Professional Topics in Finance 1 und 2 vermitteln den Studierenden die Instrumente, in der for- schungsorientierten Praxis von Unternehmen im Finanzbereich neue Probleme selbstständig und fundiert zu be- arbeiten.

- b) Vorlesungen mit begleitenden Übungen.
- c) Es bestehen keine Voraussetzungen für die Teilnahme. Es wird jedoch empfohlen, vor Absolvierung der Module Professional Topics in Finance 1 bis 2 die Bereiche Quantitative Methoden und Spezifische Grundlagen absolviert zu haben.
- d) Modulabschlussprüfung in der Regel durch Klausurarbeiten oder sonstige Prüfungsformen nach § 17 Abs. 3. Die Prüfungsform ist den Studierenden rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn durch Veröffentlichung im Internet be- kannt zu geben und darf nachträglich nicht zum Nachteil der Studierenden geändert werden.
- e) je 6 CP.
- f) Zwei Module pro Jahr.
- g) Je 45 Kontaktstunden (Kh) und 135 Stunden Selbststudium, Prüfungsvorbereitung und Prüfung (Sh)
- h) je ein Semester

## Development and International Economics

### **Advanced Topics in Development and International Economics 1-2 (TDI 1-2)**

a) Lerninhalte:

- b) Die detaillierten Lerninhalte der Module Advanced Topics in Development and International Economics 1 bis 2 orientieren sich an aktuellen Fragen der entwicklungsökonomischen Forschung und der Forschung in den Bereichen Internationale Makroökonomie und Außenwirtschaft. Die Module können sowohl methodologisch orientiert sein als auch sich mit empirischen Fragestellungen beschäftigen. Zu den Themen, die behandelt werden können, gehören beispielsweise Modelle von Haushalts- und Unternehmensverhalten unter besonderer Berücksichtigung der institutionellen Umstände in weniger entwickelten Volkswirtschaften, die theoretische und empirische Analyse der Auswirkungen unvollständiger Märkte in Entwicklungsländern, oder - im Bereich Internationale Makroökonomie und Außenwirtschaft - Theorien des internationalen Handels sowie Modelle der Determinanten und Auswirkungen von ausländischen Direktinvestitionen.

Lernziele:

Die Module Advanced Topics in Development and International Economics 1 bis 2 vermitteln den Studierenden Instrumente, interessante Forschungsthemen im Bereich der Entwicklungsökonomie, Internationale Makroökonomie und Außenwirtschaft zu identifizieren, Forschungsfragen zu formulieren, und die für die adäquate Bearbeitung der Forschungsfragen relevante Methodik zu identifizieren und eigenständig anzuwenden.

- c) Vorlesungen mit begleitenden Übungen
- d) Es bestehen keine Voraussetzungen für die Teilnahme. Es wird empfohlen, vor Absolvierung der Module Advanced Topics in Development and International Economics 1 und 2 die Bereiche Quantitative Methoden und Spezifische Grundlagen absolviert zu haben. Alle Modulprüfungen müssen bestanden werden. Jedes Modul kann bei Nichtbestehen zweimal wiederholt werden
- e) Alle Modulprüfungen müssen bestanden werden. Jedes Modul kann bei Nichtbestehen zweimal wiederholt werden
- f) je 4 CP
- g) Zwei Module pro Jahr.
- h) Je 30 Kontaktstunden (Kh) und 90 Stunden Selbststudium, Prüfungsvorbereitung und Prüfung (Sh)
- i) je ein Semester

## Professional Topics in Development and International Economics 1-2 (PDII-2)

a) Lerninhalte:

Die Lerninhalte der Module Professional Topics in Development and International Economics 1 und 2 orientieren sich an aktuellen Fragen der forschungsorientierten Praxis in der Entwicklungsökonomie, der Internationalen Makroökonomie und der Außenwirtschaft. Die Module können methodologisch orientiert sein aber auch empirische und berufsrelevante Fragestellungen betonen. Zu den Themen können beispielsweise gehören: theoretische und empirische Fragen im Zusammenhang mit der Analyse von Armut und Ungleichheit, die Analyse entwicklungspolitischer Ansätze, das Studium von Wachstumsprozessen oder von Aspekten der wirtschaftlichen Integration. Methodische Fragestellungen beschäftigen sich zum Beispiel mit der Messung der kausalen Effekte von Maßnahmen der Entwicklungszusammenarbeit.

Lernziele:

Die Module Professional Topics in Development and International Economics 1 und 2 vermitteln den Studierenden die Instrumente, um in öffentlichen und privaten Institutionen wie z.B. Organisationen der Entwicklungszusammenarbeit an relevanten Fragestellungen selbstständig und fundiert zu arbeiten.

- b) Vorlesungen mit begleitenden Übungen
- c) Es bestehen keine Voraussetzungen für die Teilnahme. Es wird jedoch empfohlen, vor Absolvierung der Module Professional Topics in Development and International Economics 1 bis 2 die Bereiche Quantitative Methoden und Spezifische Grundlagen absolviert zu haben.
- d) Modulabschlussprüfung in der Regel durch Klausurarbeiten oder sonstige Prüfungsformen nach § 17 Abs. 3. Die Prüfungsform ist den Studierenden rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn durch Veröffentlichung im Internet bekannt zu geben und darf nachträglich nicht zum Nachteil der Studierenden geändert werden.
- e) je 6 CP
- f) Zwei Module pro Jahr
- g) Je 45 Kontaktstunden (Kh) und 135 Stunden Selbststudium, Prüfungsvorbereitung und Prüfung (Sh)
- h) je ein Semester

## **Marketing**

### **Advanced Management and Marketing 1 (AMM1)**

Siehe oben unter Spezifische Grundlagen

### **Advanced Management and Marketing 2 (AMM2)**

Siehe oben unter Spezifische Grundlagen

### **Advanced Topics in Marketing 1-2 (TMK1-2)**

a) Lerninhalte:

Die Lerninhalte der Module Advanced Topics in Marketing 1 und 2 orientieren sich an aktuellen Fragen der Forschung im Bereich des Marketing. Die Module können sowohl methodologisch orientiert sein als auch empirische Fragestellungen betonen. Zu den Themen, die behandelt werden, gehören beispielsweise Problemstellungen in der Preissetzung, im Bereich Marken- und Kundenmanagement, in der Werbung und Verkaufsförderung sowie im Bereich der strategischen Markt- und Wettbewerbsanalyse. Methodische Fragestellungen beschäftigen sich zum Beispiel mit der Bestimmung von Preisen auf Basis der empirischen Messung von Preisbereitschaften oder der Schätzung struktureller Modelle zur Bewertung von Marketingstrategien.

Lernziele:

Die Module Advanced Topics in Marketing 1 und 2 vermitteln den Studierenden die Instrumente, interessante Forschungsthemen im Bereich des Marketing erfolgreich selbständig zu bearbeiten.

- b) Vorlesungen mit begleitenden Übungen
- c) Es bestehen keine Voraussetzungen für die Teilnahme. Es wird empfohlen, vor Absolvierung der Module Advanced Topics in Marketing 1 und 2 die Bereiche Quantitative Methoden und Spezifische Grundlagen absolviert zu haben. Alle Modulprüfungen müssen bestanden werden. Jedes Modul kann bei Nichtbestehen zweimal wiederholt werden
- d) Alle Modulprüfungen müssen bestanden werden. Jedes Modul kann bei Nichtbestehen zweimal wiederholt werden
- e) je 4 CP
- f) Zwei Module pro Jahr.
- g) Je 30 Kontaktstunden (Kh) und 90 Stunden Selbststudium, Prüfungsvorbereitung und Prüfung (Sh)
- h) je ein Semester

## **Professional Topics in Marketing 1-2 (PMK1-2)**

a) Lerninhalte:

Die Lerninhalte der Module Professional Topics in Marketing 1 und 2 orientieren sich an aktuellen Fragen der for- schungsorientierten Praxis im Bereich des Marketing. Die Module können sowohl methodologisch orientiert sein als auch empirische Fragestellungen betonen und thematisieren die Umsetzung in der forschungsorientierten Un- ternehmenspraxis. Zu den Themen, die behandelt werden, gehören beispielsweise Problemstellungen in der Preis- setzung, im Bereich Marken- and Kundenmanagement, in der Werbung und Verkaufsförderung sowie im Bereich der strategischen Markt- und Wettbewerbsanalyse. Methodische Fragestellungen beschäftigen sich zum Beispiel mit der Bestimmung von Preisen auf Basis der empirischen Messung von Preisbereitschaften.

Lernziele:

Die Module Professional Topics in Marketing 1 und 2 vermitteln den Studierenden die Instrumente, in der for- schungsorientierten Unternehmenspraxis neue Marketingprobleme selbständig und fundiert zu bearbeiten.

- b) Vorlesungen mit begleitenden Übungen
- c) Es bestehen keine Voraussetzungen für die Teilnahme. Es wird jedoch empfohlen, vor Absolvierung der Module Professional Topics in Marketing 1 bis 2 die Bereiche Quantitative Methoden und Spezifische Grundlagen absolviert zu haben.
- d) Modulabschlussprüfung in der Regel durch Klausurarbeiten oder sonstige Prüfungsformen nach § 17 Abs. 3. Die Prüfungsform ist den Studierenden rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn durch Veröffentlichung im Internet bekannt zu geben und darf nachträglich nicht zum Nachteil der Studierenden geändert werden.
- e) je 6 CP
- f) Zwei Module pro Jahr.
- g) Je 45 Kontaktstunden (Kh) und 135 Stunden Selbststudium, Prüfungsvorbereitung und Prüfung (Sh)
- h) je ein Semester



## **Law and Economics**

### **Law and Economics 1 (LE1)**

Siehe oben unter Spezifische Grundlagen

### **Law and Economics 2 (LE2)**

Siehe oben unter Spezifische Grundlagen

### **Advanced Topics in Law and Economics (TLE1-2)**

#### a) Lerninhalte:

Bei den Lerninhalten der Module Advanced Topics in Law and Economics steht die problem- und anwendungs- orientierte Forschung im Vordergrund. Die Lerninhalte sind themenspezifisch und auf eine Diskussion aktueller Forschungsergebnisse ausgerichtet. Beispielfhaft seien die Lerninhalte folgender Field Courses kurz beschrieben:

Der Kurs Law of Corporate Finance soll die verschiedenen Finanzierungsformen von Aktiengesellschaften und ihre rechtlichen Voraussetzungen aufzeigen. Finanzierungsformen schließen die Kapitalbeschaffung über die Ausgabe von Aktien und Fremdkapitalaufnahme, sowie über Instrumente wie Mezzanine-Finanzierung als auch den Einsatz von besonderen rechtlichen Strukturen wie Derivate zur Allokation von Vermögensgegenständen und Risiken ein.

Der Kurs Legal Reasoning befasst sich mit Struktur und Funktion der Gesetzesauslegung und – begründung im kontinentaleuropäischen und im angloamerikanischen Recht. Zunächst werden hierfür der theoretische Rahmen abgesteckt, z.B. rechtliche Argumentation wie die klassische Logik, rechtliche Begründung und Gerichtsentscheidungen sowie soziologische und ökonomische Theorien des Rechts. Darüber hinaus wird in die kontinentaleuropäischen und angloamerikanischen Rechtssysteme und deren Argumentationsspielräume eingeführt. Unser besonderes Augenmerk wird sich hierbei auf die Argumentation und Auslegung des europäischen Rechts richten.

#### Lernziel:

Ziel der Field Courses ist es, dass die Studenten eine Vielzahl von Forschungsarbeiten und -erkenntnissen kennen lernen, um ein eigenes Forschungsfeld identifizieren zu können. Darüber hinaus stellen die Field Courses ein Forum für erste Erörterungen eigener Forschungsansätze und -vorhaben dar.

- b) Vorlesungen mit begleitenden Übungen
- c) Es bestehen keine Voraussetzungen für die Teilnahme. Es wird empfohlen, vor Absolvierung der Module Advanced Topics in Law and Economics 1 und 2 die Bereiche Quantitative Methoden und Spezifische Grundlagen absolviert zu haben.
- d) Alle Modulprüfungen müssen bestanden werden. Jedes Modul kann bei Nichtbestehen zweimal wiederholt werden
- e) je 4 CP
- f) Zwei Module pro Jahr
- g) Je 30 Kontaktstunden (Kh) und 90 Stunden Selbststudium, Prüfungsvorbereitung und Prüfung (Sh)
- h) Je ein Semester

## 6. Masterarbeit

a) Lerninhalte:

Das Thema der Masterarbeit entstammt in der Regel aus einem der gewählten Spezialisierungsgebiete. Die Masterarbeit hat im Wesentlichen das Format eines wissenschaftlichen Aufsatzes, der bei einer einschlägigen wissenschaftlichen Zeitschrift eingereicht werden kann.

Lernziele:

Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Studierende in der Lage ist, ein Problem aus einem Fachgebiet der Wirtschaftswissenschaften unter Heranziehung dem Stand der Forschung entsprechender quantitativer Methoden selbständig zu bearbeiten.

- b) Individuelle Betreuung der Studierenden
- c) Voraussetzung für die Anmeldung der Masterarbeit ist der erfolgreiche Abschluss aller nach dem Studienverlaufsplan für das erste und zweite Semester vorgesehenen Module sowie mindestens die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar.
- d) Die Masterarbeit kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden.
- e) 28 CP
- f) Die Masterarbeit erstreckt sich über vier Monate und kann unter Beachtung der Zulassungsanforderungen jederzeit begonnen werden.
- g) 4 Monate
- h) 4 Monate

## Impressum

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber ist die Präsidentin der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main.